



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: WiL 6/11
WiV 32/05 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den Wirtschaftsprüfer



hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin aufgrund der
Hauptverhandlung vom 4., 18. und 25. November 2011, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüferin Nippa und Wirtschaftsprüfer P. Simon
als ehrenamtliche Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Fels
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Rechtsanwälte [REDACTED]
als Verteidiger

Justizamtsinspektorin Helmes am 4. und 18. 11. sowie Justizsekretärin M.
Schmidt am 25. 11. 2011
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

am 25. November 2011 für **Recht** erkannt:

Der Angeschuldigte hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn wird ein Verbot gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO verhängt, für die
Dauer eines Jahres auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen
Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) tätig zu werden.

Dem Angeschuldigten werden die Kosten des Verfahrens einschließlich
seiner eigenen notwendigen Auslagen auferlegt.

Gründe

I. Werdegang des Berufsangehörigen

Der Berufsangehörige [REDACTED] wurde am [REDACTED] in [REDACTED] geboren [REDACTED]. Der Berufsangehörige ist seit [REDACTED] als Wirtschaftsprüfer bestellt und in eigener Praxis tätig. Er ist außerdem als Steuerberater und Rechtsbeistand tätig.

Der Berufsangehörige ist berufsrechtlich unbelastet. Er, der zuvor nicht vorbestraft war, ist strafrechtlich durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. 1. 2010 – 618 Kls 8/09 –, das am 26.11.2010 durch Verwerfung der Revision des Berufsangehörigen durch Beschluss des Bundesgerichtshofs rechtskräftig geworden ist, wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Untreue in zwei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt worden. Die mit diesem Urteil abgeurteilten Handlungen des Berufsangehörigen sind auch Gegenstand des vorliegenden berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Vollstreckung aus dem Strafurteil hat noch nicht begonnen. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist zur Zeit anhängig. In dem Strafverfahren befand sich der Berufsangehörige vom [REDACTED] bis zu seiner Verschonung am [REDACTED] in Untersuchungshaft.

II. Tatsächliche Feststellungen

Zur Sache hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

1. Vorgeschichte

Neben seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die die Grundlage seines Lebensunterhalts bildete, erzielte der Berufsangehörige [REDACTED] weitere Einnahmen durch seine Tätigkeit als „stiller Vermittler“ der [REDACTED] (Versicherung)

Hiermit hatte es folgende Bewandnis: Der Berufsangehörige betreute im Rahmen seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Vielzahl vermögender Mandanten, die zum Teil Beratungsbedarf in Bezug auf Kapitalanlagen hatten. Der Berufsangehörige wollte für Empfehlungen Provision erhalten. Dieses Ergebnis erreichte er, indem er als „stiller Vermittler“ der [REDACTED] fungierte. Der Zeuge D [REDACTED], der bei der [REDACTED] als Bezirksdirektor tätig war, hatte die Familie [REDACTED] zu der auch der Berufsangehörige [REDACTED] gehört, vor ca. dreißig Jahren von seinem Vorgänger als guten Kunden der [REDACTED] „geerbt“. [REDACTED] pflegte die Geschäftsbeziehungen zur Familie [REDACTED] da Steuerberater und Wirt-

schaftsprüfer aufgrund ihrer umfangreichen Kontakte ein gutes Klientel sind. Dies galt vor allem für den Berufsangehörigen, der in den letzten zehn Jahren als Tipp-Geber fungierte und auf diese Weise diverse Versicherungsverträge für die [REDACTED] vermittelte. Seine entsprechende Vereinbarung mit D [REDACTED] sah vor, dass er wie ein Versicherungsvertreter Provision erhielt, wenn es ihm gelang, der [REDACTED] Mandanten für Versicherungsverträge zu verschaffen. Das Vertragsverhältnis wurde dabei als ein „stilles Vermittlungsverhältnis“ ausgestaltet, und zwar in der Weise, dass der Berufsangehörige nach außen nicht als Empfänger der Provisionen erschien. Dabei ging es dem Berufsangehörigen dabei nicht darum, dass er gegenüber seinen Mandanten die Weitergabe der Information über ihr Versicherungsinteresse an die [REDACTED] verheimlichen wollte, weil er einen Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht befürchtete. Denn D [REDACTED] verschwieg gegenüber seinen jeweiligen Kunden den Berufsangehörigen als Vermittler nicht, und teilweise zog er den Berufsangehörigen sogar zu Beratungsgesprächen mit ihnen hinzu. Gleichwohl ging D [REDACTED] davon aus, dass die Vermittlungstätigkeit sich bei dem Berufsangehörigen wie bei anderen Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die er als Vermittler führte, in einer „Grauzone“ bewegte. Gleiches galt für den Berufsangehörigen, insbesondere weil dieser durch seine Ausbildungen wusste, dass eine Vermittlungstätigkeit jedenfalls dann mit seiner Tätigkeit als WP möglicherweise wegen § 1 Abs. 2 Satz 2 WPO nicht vereinbar wäre, wenn sie von ihm nachhaltig und damit gewerblich ausgeübt worden wäre.

Um aus diesen Gründen die Zusammenarbeit zwischen dem Berufsangehörigen und D [REDACTED] gegen Entdeckung abzusichern, wurde ein Vermittlervertrag zunächst im Februar 1997 mit dem Schwiegervater des Berufsangehörigen, [REDACTED] G [REDACTED] geschlossen und im November 2001 erneuert. Später - ab Februar 2002 - war offizieller Vertragspartner der [REDACTED] dann die [REDACTED] GbR, mal auch [REDACTED] GbR genannt wurde (nachfolgend: „[REDACTED] GbR“ oder „[REDACTED] GbR“). Gesellschafter dieser [REDACTED] GbR waren die Ehefrau des Berufsangehörigen [REDACTED] zu 99 % und [REDACTED] G [REDACTED] zu 1 %. Tatsächlich hatte G [REDACTED] - wie der Berufsangehörige und auch D [REDACTED] wussten - nicht eine Versicherung vermittelt, sondern lediglich seinen Namen zur Verfügung gestellt. Die Absprachen zwischen dem Berufsangehörigen und D [REDACTED] waren dabei so gestaltet, dass die Handlung, die die Provision – in der Regel 3,2 o/oo der Versicherungssumme – auslösen konnte, allein die Mitteilung des Kontakts mit dem späteren Kunden war. Bei Erhalt einer Mitteilung eines solchen Kontakts notierte D [REDACTED] den Vorgang unter Verwendung der Vermittlernummer [REDACTED] des Berufsangehörigen. Er bzw. der Vertrieb der [REDACTED] gingen dann dem Hinweis darauf nach, ob ein Versicherungsvertrag mit der vermittelten Person geschlossen werden konnte. Fällig wurde die Provision, wenn es zu einem solchen Versicherungsvertrag kam und

der Kunde die erste Provision gezahlt hatte. Weitere Aktivitäten musste der Berufsangehörige nicht veranlassen, um die Provision zu erhalten, sich also insbesondere nicht gegenüber dem Kunden um das Zustandekommen des Vertragsabschlusses mit der [REDACTED] bemühen. In der Regel fragte der Berufsangehörige bei D [REDACTED] auch nicht nach, wie der Stand der Vertragsverhandlungen mit dem potenziellen Kunden war, noch unterhielten sich beide über die jeweiligen Verträge oder die Höhe der jeweils zu erwartenden Provision. Der Berufsangehörige verließ sich vielmehr aus Sicht von D [REDACTED] darauf, dass dieser – schon um den guten Vermittler nicht zu verlieren – im Provisionsfall die Zahlung wie verabredet veranlassen würde.

Daneben schlossen auch Mitglieder der Familie [REDACTED] als Versicherungsnehmer zahlreiche Versicherungsverträge mit der [REDACTED] ab, die ebenfalls provisioniert wurden.

Die auf die Verträge mit der Familie [REDACTED] und mit Dritten anfallenden Provisionen wurden - in Absprache mit dem Berufsangehörigen - in den Jahren 1998 bis Anfang 2001 - entsprechend der bereits unter dem Vorgänger von D [REDACTED] eingeführten Verfahrensweise - bar an Mitglieder der Familie [REDACTED] (u.a. den Bruder, den Vater und die Ehefrau des Berufsangehörigen) ausgezahlt, aber auch an den Berufsangehörigen selbst. Eine solche Barauszahlung von Provisionen war bei der [REDACTED] ein ungewöhnlicher, aber nicht völlig seltener Vorgang. Sie erfolgte auf Wunsch der Familie [REDACTED] und wurde zunächst auch von D [REDACTED] beibehalten, um den guten Tipp-Geber nicht zu verärgern oder gar zu verlieren. Ab dem Jahr 2001 konnte D [REDACTED] jedoch an diesen Barauszahlungen nicht mehr festhalten, weil das Computersystem ab dann auf unbaren Zahlungsverkehr ausgerichtet war. Die Provisionen wurden nunmehr - nachdem im April 2001 noch eine Barauszahlung an den Berufsangehörigen erfolgt war - auf Bankkonten überwiesen. Gutschriftskonto war zunächst ein Konto der Ehefrau [REDACTED] bei der [REDACTED]. Neben der Kontoinhaberin war auch der Berufsangehörige verfügungsberechtigt. Nach der Einrichtung des zunächst auf „Unternehmensberatung [REDACTED]“ bzw. „[REDACTED] Unternehmensberatung“, später auf „[REDACTED] GbR Finanzberatung“ lautenden, hier verfahrensgegenständlichen Postbankkontos erfolgten die Provisionsgutschriften auf dieses Konto. Aufgrund des Empfängernamens war dieser Vorgang unauffällig und passte zu der scheinbaren Vertragsbeziehung zwischen G [REDACTED] und der [REDACTED]. Andererseits konnte der Berufsangehörige faktisch sofort über das vereinnahmte Geld verfügen, da G [REDACTED] und [REDACTED] in Absprache mit ihm handelten. Das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihre enge Zusammenarbeit hätten es ihm ermöglicht, sofortigen Zugriff auf die

eingegangenen Provisionen zu nehmen. Um auch diesen Umstand zu verheimlichen, sollte das Geld jedoch grundsätzlich nicht an den Berufsangehörigen [REDACTED] weitergeleitet werden. Zwar bestand Konsens, dass das Geld dem Berufsangehörigen zustehen würde, da er alleine als Vermittler tätig war und dabei weder Unterstützung von G [REDACTED] oder seiner Ehefrau [REDACTED] erhielt noch für diese handeln sollte. Der Berufsangehörige [REDACTED] sowie G [REDACTED] und D [REDACTED] verfolgten den Zweck, das Konto nur als Zahlstelle für die dem Berufsangehörigen zustehenden und an ihn entrichteten Provisionen zu nutzen. Indes vertraute der Berufsangehörige seiner Ehefrau und sah die an ihn geleisteten Provisionen bei ihr in sicheren Händen, da auch der (später) als Namensgeber fungierende G [REDACTED] sich in die Bankgeschäfte nicht einmischte und alles seiner Tochter überließ. Vor diesem Hintergrund entschieden der Berufsangehörige und seine Frau sich, das eingegangene Geld vorläufig dem Gesellschaftsvermögen der [REDACTED] GbR, deren Geschäfte allein [REDACTED] führte, zuzuführen und es nach außen hin als Einnahme der [REDACTED] GbR zu behandeln, was angesichts der von der [REDACTED] GbR erwirtschafteten Verluste auch im Übrigen vorteilhaft erschien.

Als stiller Vermittler war der Berufsangehörige [REDACTED] über mehrere Jahre hinweg tätig. In normalen Jahren lagen die provisionsrelevanten Versicherungssummen, die der Berufsangehörige bzw. Familienmitglieder über D [REDACTED] der [REDACTED] vermittelten, in normalen Jahren bei 1 Mio. €, in guten bei 5 Mio. € oder darüber. Die Verträge mit dem Versorgungswerk [REDACTED], deren Vermittlung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, überstiegen mit einer Versicherungssumme von 65 Mio. € diese Beträge jedoch bei weitem.

2. Berufsrechtlich relevantes Tatgeschehen

2.1. Entscheidung über die Gründung des Versorgungswerks [REDACTED]

Als Rechtsbeistand war der Berufsangehörige Mitglied der [REDACTED] Rechtsanwaltskammer [REDACTED]. In den [REDACTED] wurde unter [REDACTED] Rechtsanwälten vermehrt der Bedarf angemeldet, ein eigenes Versorgungswerk zu gründen. Anders als die meisten anderen Bundesländer verfügte [REDACTED] über keine Einrichtung für die Altersvorsorge ihrer Mitglieder. In die sich anschließende Diskussion brachte sich auch der Berufsangehörige intensiv ein. Aus seiner grundsätzlichen Einstellung heraus war er Gegner eines Versorgungswerkes und der damit einhergehenden Zwangsmitgliedschaft. Die ersten Abstimmungen von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer

fürten im Ergebnis zu einer Ablehnung eines Versorgungswerks. Bei einer weiteren, als Urabstimmung durchgeführten Abstimmung im [REDACTED] votierte die Mehrheit der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer hingegen für die Einrichtung eines Versorgungswerks.

Kurze Zeit darauf begannen die Rechtsanwaltskammer und die [REDACTED] Justizbehörde mit den erforderlichen Planungen. Durch das Gesetz [REDACTED]

[REDACTED] errichtete [REDACTED] Rechtsanwaltsversorgungswerk in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsform war erforderlich, um die [REDACTED]

[REDACTED] angeordneten Pflichtmitgliedschaften zu ermöglichen. Ferner war sie Voraussetzung dafür, dass angestellte Rechtsanwälte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerkes befreit werden konnten. Zweck des Versorgungswerkes war es nämlich unter anderem, für die angestellten Rechtsanwälte die Funktion der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übernehmen. Daher wurde es auch mit vergleichbaren Hoheitsrechten ausgestattet. Dazu gehörte die Befugnis, gegenüber den Mitgliedern verbindliche Verwaltungsakte zu erlassen, etwa hinsichtlich der Beitragshöhe [REDACTED] und in Bezug auf Säumniszuschläge und Zinsen [REDACTED] und diese nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken [REDACTED]. Gegen Verwaltungsakte des Versorgungswerkes kann zunächst Widerspruch eingelegt werden;

[REDACTED] sodann kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. Zu Organen des Versorgungswerks wurden gemäß [REDACTED] die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsausschuss bestimmt. Gemäß [REDACTED] leiten die fünf Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemeinsam das Versorgungswerk. Die Leitung umfasst dabei grundsätzlich die Verantwortung für die gesamte Verwaltung des Versorgungswerks. Nach außen wird das Versorgungswerk gemäß [REDACTED] [REDACTED] vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertreten.

2.2. Absprachen zwischen dem Berufsangehörigen und [REDACTED] D [REDACTED] anlässlich der Gründung des Versorgungswerks

Der Berufsangehörige erkannte die Möglichkeit, dass auch die [REDACTED] (Versicherung) mit dem Versorgungswerk ins Geschäft kommen könnte. In diesem Bewusstsein traf der

Berufsangehörige am [REDACTED] – also zu einer Zeit, als die Entscheidung für das Versorgungswerk zwar getroffen, aber die Gründung noch nicht begonnen hatte - aus Anlass des Geburtstags seines Vaters, der in seinen Büroräumen in [REDACTED] traditionsgemäß Glückwünsche von Geschäftspartnern entgegen nahm, [REDACTED] D [REDACTED] Er berichtete ihm über die beabsichtigte Gründung des Versorgungswerks. Auch D [REDACTED] war klar, dass ein Vertragsschluss zwischen der [REDACTED] und dem Versorgungswerk für die [REDACTED] ein lukratives Geschäft sein könne. D [REDACTED] sah deshalb den Hinweis des Berufsangehörigen als einen Tipp an, der – falls es zu Versicherungsverträgen zwischen der [REDACTED] und dem Versorgungswerk kommen würde – eine Provision für den Berufsangehörigen auslösen würde. Er notierte deshalb diesen Tipp in seinen Unterlagen, wie üblich ohne darüber mit dem Berufsangehörigen zu sprechen oder mit ihm Vereinbarungen über dessen Verhalten zu sprechen. Er machte sich dabei weder damals noch überhaupt bis zu dem Zeitpunkt, als gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, Gedanken darüber, dass das Versorgungswerk eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein könne und dem Berufsangehörigen deshalb möglicherweise aus Rechtsgründen verwehrt sein könne, Provisionen anzunehmen. Für ihn war es ein ganz normaler Hinweis, der im Fall des Erfolgs eine Provision auslösen würde, und er behandelte ihn wie frühere Tipps.

2. 3. Mitwirkung des Berufsangehörigen im Gründungsausschuss des Versorgungswerks

Bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Organe wurden die Geschäfte des Versorgungswerks einschließlich seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung von dem aus fünf Personen bestehenden, von den Mitgliedern der [REDACTED] Rechtsanwaltskammer in einer Kammerversammlung gewählten Gründungsausschuss wahrgenommen [REDACTED]. Der Gründungsausschuss hatte ferner die Aufgabe, eine Satzung für das Versorgungswerk zu erarbeiten. Um im Gründungsausschuss auch die Gegner des Versorgungswerkes zu repräsentieren, wurde der Berufsangehörige gefragt, ob er zu einer Mitwirkung in dem Gremium bereit sei: Der Berufsangehörige willigte ein. In der Außerordentlichen Kammerversammlung vom [REDACTED], zu der ohne Altersbeschränkung alle Mitglieder der [REDACTED] Rechtsanwaltskammer eingeladen wurden, wurde er neben vier weiteren Mitgliedern - [REDACTED] - in den Gründungsausschuss gewählt.

In der ersten, rd. vier Stunden dauernden sog. ersten Mitgliederversammlung des Versorgungswerks am [REDACTED] wurde die Satzung mit großer Mehrheit beschlossen und der Verwaltungsausschuss gewählt. An dieser Mitgliederversammlung nahmen neben den

Pflichtmitgliedern auch sog. freiwillige Mitglieder teil, die zwar älter als 45 Jahre waren (vgl. [REDACTED]), jedoch die in [REDACTED] festgelegte Altersgrenze von 55 Jahren noch nicht überschritten hatten und auf ihren Antrag hin Mitglieder werden konnten. Vor dem Hintergrund, dass der Verwaltungsausschuss an die Arbeit des Gründungsausschusses anknüpfte, wurden die fünf Mitglieder des Gründungsausschusses - darunter der Berufsangehörige - zu Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt. Weitere Kandidaten als die Gründungsausschussmitglieder gab es für die zu vergebenden fünf Posten im Verwaltungsausschuss nicht, obwohl im Einladungsschreiben an die Mitglieder ausdrücklich um die Benennung möglicher Kandidaten gebeten wurde. Dabei wurde [REDACTED] zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gewählt, der Berufsangehörige [REDACTED] zu seinem Stellvertreter. Die Satzung des Versorgungswerks wurde am [REDACTED] von der Justizbehörde als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt, am [REDACTED] im [REDACTED] mit dem Hinweis auf die erfolgte Genehmigung veröffentlicht und trat zum [REDACTED] in Kraft.

Die Aufgabenstellungen des Verwaltungsausschusses in der Anfangszeit waren vielfältig. Da kein hauptamtlicher Geschäftsführer vorhanden war, lag die Durchführung der Kernaufgaben der Verwaltung in den Händen der fünf Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Dazu rechnete auch der Erlass von Bescheiden, etwa in Bezug auf Befreiungen von der Mitgliedschaft. Entsprechende Anträge wurden - soweit es keine standardisierten Befreiungsanträge waren - im Gremium unter Mitwirkung des Berufsangehörigen diskutiert und sodann schriftlich in Form eines mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verwaltungsakts beschieden. Darüber hinaus standen zahlreiche organisatorische Maßnahmen - wie etwa die Beschaffung von Büroeinrichtung - an. Auch Fragen der Haftpflicht- sowie der Sachversicherung waren zu erörtern. Zu diesem Zweck wurden später Angebote verschiedener Versicherer eingeholt. Schließlich musste auch die Geldanlage geklärt werden. Insoweit war zu überlegen, wie und bei welchen Institutionen das zur Verfügung stehende Kapital angelegt werden sollte. Hierbei war Eile geboten, da die Beitragspflicht der Mitglieder bereits am [REDACTED] begann. Aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wurden deswegen verschiedene Unternehmen genannt, bei denen Kapital angelegt werden könnte.

(Versicherung)

2.4. Verhandlungen zwischen dem Versorgungswerk und der [REDACTED] über eine Vollverwaltung von Kapitalanlagen

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks konnten diese sich zeitlich nur begrenzt einbringen. Um den - gerade in der Anfangszeit - umfänglichen Aufgaben und Problemen gerecht zu werden, kam der Verwaltungsausschuss nicht umhin, sich von Beginn an arbeitsteilig zu organisieren und Fachreferate zu bilden. Ungeachtet der Frage, ob die Referatsbildung bereits zu diesem Zeitpunkt durch einen ausdrücklichen wirksamen Beschluss des Verwaltungsausschusses erfolgte, handelten die Verwaltungsausschussmitglieder jedenfalls faktisch nach der von ihnen vorgesehenen Aufgabenteilung. Einer der gebildeten Aufgabenkreise umfasste den Bereich „Vermögensverwaltung, Finanzen“ bzw. „Portfolio, Controlling“ (nachfolgend: „Portfolio“), wozu auch die Kapitalanlage und die Verhandlungen mit den Kapitaldienstleistern gerechnet wurden. Um einen Posten in dem Referat „Portfolio“ besetzen zu können, stellte er den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gegenüber seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten heraus. Er verwies darauf, in Sachen Kapitalanlage durch seine Tätigkeit als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besonders erfahren und bewandert zu sein. Ihm gelang es, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses hierdurch zu überzeugen. Allerdings erhielt der Berufsangehörige das Ressort „Portfolio“ nicht alleine zugewiesen. Generell hatte der Verwaltungsausschuss sich für ein „Vier-Augen-Prinzip“ entschieden. Ressortinterne Maßnahmen und Überweisungen sollten stets der Zustimmung zweier Mitglieder bedürfen. Für das Ressort „Portfolio“ war neben dem Berufsangehörigen daher auch der Zeuge [REDACTED] zuständig. [REDACTED] war zwar nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch Steuerberater, hatte in Bezug auf Kapitalanlage allerdings weniger Erfahrungen gesammelt und daher nicht das dem Berufsangehörigen zugeschriebene Fachwissen.

In Diskussionen betonte der Berufsangehörige wiederholt sein besonderes Fachwissen und sprach zuweilen anderen Mitgliedern, die ihm nicht genehme Ansichten äußerten, die entsprechende Kompetenz ab. Trotz daraus Streitigkeiten erreichte er faktisch eine starke Position.

Ursprünglich hatten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses vor allem nach Kapitalanlagemöglichkeiten in der Bankenbranche gesucht. Der Berufsangehörige brachte nun [REDACTED] eine Versicherung und die von ihr angebotenen Produkte in die Diskussion ein. Um den Verwaltungsausschuss zu überzeugen, erklärte er, der Wahrheit entsprechend, die [REDACTED] habe in der Vergangenheit gute Ergebnisse erzielt. Dies überzeugte die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses von der grundsätzlichen Eignung der von der [REDACTED] angebotenen Produkte, zumal die anderen Mitglieder - wie im

Falle des seinerzeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, des Rechtsanwalts [REDACTED] - selber gute Erfahrungen mit der [REDACTED] gemacht oder anderen Quellen eine positive Berichterstattung über die [REDACTED] entnommen hatten.

Mit der Übereinstimmung hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung der von der [REDACTED] angebotenen Produkte war allerdings noch keine Entscheidung über die endgültigen Anlageformen gefallen. Zuvor waren weitere grundsätzliche Fragen zu klären; schließlich stand auch die Auswahl unter verschiedenen Anbietern aus.

Zunächst war im Verwaltungsausschuss die Frage zu klären, ob nur die einzelnen Kapitalanlagen extern vergeben werden sollten, oder ob darüber hinaus die gesamte Verwaltung der Kapitalanlage des Versorgungswerkes in fremde Hände gegeben werden sollte. Soweit eine externe Vollverwaltung der Kapitalanlage stattfinden würde, war klar, dass die gesamte Leistung nur durch einen Anbieter erfolgen konnte. Wirtschaftlich hätte sich diese Vollverwaltung so dargestellt, dass die vom Versorgungswerk Versicherten ihre Beiträge an das verwaltende Unternehmen, z. B. die [REDACTED] gezahlt hätten. Dieses hätte, ähnlich wie ein Sozialversicherungsträger, die Beiträge eigenverantwortlich angelegt, aber auch die Korrespondenz mit den Versicherten geführt, insbesondere die Voraussetzungen für die Feststellung des Versicherungsfalls geklärt. Der Berufsangehörige plädierte daher nachdrücklich dafür, die gesamte Kapitalverwaltung auszulagern. Zum einen argumentierte er allgemein, die ausgelagerte Kapitalanlage entspreche seinen Vorstellungen einer liberalen Geldanlage; die Kosten für eine eigene Verwaltung könnten gespart werden. Die [REDACTED] verfüge über die erforderliche Organisation und Erfahrung, um alle Leistungen zu erbringen. Zusätzlich erklärte er den übrigen Verwaltungsausschussmitgliedern in einer Tischvorlage für den Verwaltungsausschuss, aus seiner Sicht würden keine Provisionen anfallen. Dies entsprach auch der Einschätzung des Zeugen D [REDACTED], der in die Verhandlungen über das Vollverwaltungsmodell eingebunden war. Denn D [REDACTED] war davon ausgegangen und geht bis heute davon aus, dass dem Berufsangehörigen Provisionen nur für die Vermittlung von Versicherungsverträgen hätten erwachsen können, die Vollversorgung aber etwas anderes gewesen wäre: Denn bei diesem Modell wären nach seiner Einschätzung keine Versicherungsverträge im Sinne der Provisionsrichtlinien, auch keine Gruppenversicherung, abgeschlossen worden, sondern ein andersartiges Produkt angeboten worden, bei dem die [REDACTED] „alles gemacht“ hätte.

Auch der Berufsangehörige ging, wie die Kammer nach dem Zweifelsgrundsatz angenommen hat, nicht davon aus, bei einem Vollverwaltungsmodell eine Provision zu erhalten.

Mit seiner Argumentation für die Vollverwaltung vermochte der Berufsangehörige im Ergebnis

jedoch nicht durchzudringen. Bei einer externen Verwaltung hätten die gesamten Daten der einzelnen Mitglieder an den Versicherer übermittelt werden müssen. Aus diesem Grunde lehnte der Verwaltungsausschuss nach intensiver Diskussion das Ansinnen des Berufsangehörigen, der bereits verschiedene Gespräche mit dem Herrn [REDACTED], einem leitenden Versicherungsmathematiker der [REDACTED] und Aktuar geführt hatte, [REDACTED] mit Mehrheitsentscheidung ab.

(Versicherung)

2.5. Verhandlungen zwischen dem Versorgungswerk und der [REDACTED] über den Abschluss von einem Versicherungsvertrag

Nachdem im Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks somit geklärt war, dass keine Vollverwaltung stattfinden sollte, sondern lediglich einzelne Kapitalanlagen an Finanzdienstleister vergeben werden sollten, musste eine Auswahl unter den einzelnen Anbietern getroffen werden. Der Verwaltungsausschuss hatte sich bereits zuvor entschlossen, möglichst gleichzeitig verschiedene Anbieter in Konkurrenz zueinander arbeiten zu lassen und verschiedene Anlageprodukte zu wählen, um im Ergebnis eine diversifizierte Anlage in Bezug auf Laufzeit, Garantiezins und Risiko vorweisen zu können. Des Weiteren wurde ein grundsätzliches Anforderungsprofil entworfen. Die Geldanlagen mussten eine Verzinsung der eingezahlten Beiträge von mindestens 3,5 % sicherstellen. Dieser „Rechnungszins“ musste dementsprechend als effektive Rendite gesicherter Prognose nach zu erwarten sein. Hieran konnte der Berufsangehörige bei seiner Darstellung der Vorzüge der [REDACTED] anknüpfen. Er schlug den übrigen Verwaltungsausschussmitgliedern vor, einen Versicherungsvertrag bei der [REDACTED] abzuschließen. Insoweit betonte er, im Vergleich zu den übrigen - von Banken angebotenen - Konditionen gäbe es nur bei der [REDACTED] einen vertraglich garantierten Mindestzins in der vom Versorgungswerk gewünschten Höhe. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gingen hiernach davon aus, dass eine effektive Rendite - also ohne Abzug weiterer Kosten - in Höhe eben des genannten Garantiezinses als Minimum versprochen sei. In dieser Annahme wurden sie dadurch bestärkt, dass D. [REDACTED] dem zuvor mit Schreiben des Versorgungswerks vom [REDACTED] dessen Satzung übersandt worden war, in einem Schreiben vom [REDACTED] erläuterte, die Rendite würde auch indirekt nicht geschmälert durch laufende oder einmalige Verwaltungsgebühren, da während der gesamten Laufzeit „keine Kosten“ anfallen würden. Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, die mit den Gepflogenheiten im Versicherungsgewerbe weniger vertraut waren, war dem Berufsangehörigen und D. [REDACTED] bewusst, dass sich der Garantiezins nicht auf die

effektive Rendite bezog, sondern auf das Geld, das nach Abzug von Kosten angelegt wurde. Darüber hinaus unterlagen die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses noch weiteren Fehlvorstellungen:

Bei dem mit einem zu Händen des Berufsangehörigen [REDACTED] gerichteten Schreiben von D. [REDACTED] vom [REDACTED] angebotenen Vertrag handelte es sich um einen Rentenversicherungsvertrag. Dieser musste eine bestimmte lebende Person oder Personenmehrheit versichern. Vorgesehen war insoweit alleine die Person des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Rechtsanwalt [REDACTED]. Ein vorzeitiges Ableben von [REDACTED] hätte zur Folge gehabt, dass der Vertrag beendet worden und abzuwickeln gewesen wäre. Zwar hätte dann das Versorgungswerk nicht etwa nur die sog. Rückkaufswerte erhalten, die im Regelfall niedriger sind als die gezahlten Beiträge sind. Die [REDACTED] hätte vielmehr die gesamten Beiträge und die angefallenen Überschussbeteiligungen, die nicht sicher sind und vom Geschäftsverlauf abhängen, erstatten müssen. Die Gesamt-Verzinsung wäre jedoch eine andere, möglicherweise eine niedrigere, gewesen als geplant. Hiernach lag in dem vertraglichen Gebilde ein von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses nicht erkanntes Risiko. Ob und welche Gedanken sich der angeschuldigte Berufsangehörige hierüber Gedanken gemacht hatte, konnte die Kammer nicht feststellen. D. [REDACTED] jedenfalls, dem diese Konsequenz des Todes der versicherten Person auf Grund seiner langjährigen Erfahrung bekannt war, hatte weder mit ihm noch mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses darüber gesprochen. Dies zum einen, weil er – auch bei der Vorstellung des Produkts im Versorgungswerk – hierzu nicht befragt worden war; zum anderen aber auch, weil er auf Grund der Vorgabe der Rückzahlung der Beiträge statt des Rückkaufswerts hierin für seinen potenziellen Kunden kein größeres Problem sah: Denn aus seiner Sicht hätte das Versorgungswerk das Ziel einer angemessenen verzinslichen Anlagen auch dann erreicht, wenn [REDACTED] verstorben wäre, nur lediglich für einen kürzeren Anlagezeitraum.

Als weitere Vorstellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses kam hinzu, dass aufgrund des zu schließenden Vertrages keine Provisionszahlungen anfallen würden. Hintergrund war nicht nur die Tatsache, dass ihnen gegenüber kein Vermittler aufgetreten war, sondern darüber hinaus die Äußerung von D. [REDACTED] die Verträge seien direkt bei ihm – und damit bei der Bezirksdirektion – angesiedelt; weitere Kosten würden nicht anfallen. D. [REDACTED] selbst allerdings hatte diese Äußerung in Bezug auf die Provisionierung anders verstanden: Für ihn waren Provisionen im Tarif „eingepreist“. Aus seiner Sicht waren Provisionen deshalb keine für den *Versicherungskunden* zusätzliche Kosten, weil ihr Tarif

gleich bliebe.

Zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bestand im Übrigen Einigkeit, dass sie persönlich jenseits ihrer nicht völlig unerheblichen Aufwandsentschädigung von monatlich DM 1.000,00 bis DM 1.700,00 keinerlei - sei es auch nur mittelbare - Vorteile aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Versorgungswerk ziehen sollten. Um dies auch noch schriftlich zu dokumentieren, hatte der Verwaltungsausschuss in einer Sitzung am [REDACTED] beschlossen und protokolliert, dass „eine regelmäßige entgeltliche Geschäftsbesorgung zwischen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und dem Versorgungswerk nicht stattfindet“. Unmittelbarer Anlass war der vorhergehende Versuch des Berufsangehörigen gewesen, die Buchhaltung des Versorgungswerkes gegen Entgelt an seine Mutter, die ebenfalls Steuerberaterin war, zu vergeben. In der sich anschließenden Diskussion war man übereingekommen, keine Geschäfte zwischen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und dem Versorgungswerk zuzulassen, die auch nur den Verdacht oder Anschein einer persönlichen Vorteilsnahme erwecken könnten. Da hiernach für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses feststand, dass sie nur fremdnützig im Sinne des Versorgungswerkes handeln durften und würden, sah es Rechtsanwalt [REDACTED] sogar als seine hieraus folgende Pflicht an, den anderen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gegenüber den Umstand offenzulegen, dass er die [REDACTED] einmal anwaltlich vertreten hatte. Auch Rechtsanwalt [REDACTED] wies auf seine ehrenamtliche Mitarbeit im [REDACTED] hin, die als weiterer Finanzdienstleister im Gespräch war. Der Berufsangehörige nahm auch dies nicht zum Anlass, seinerseits auf Verbindungen zur [REDACTED] hinzuweisen.

Auf dieser Motivlage waren die übrigen Mitglieder bereit, dem auch vom Berufsangehörigen mitgetragenen Vorschlag zu folgen und sich für eine Geldanlage bei der [REDACTED] zu entscheiden. Um allerdings dem zuvor gefassten Ziel einer breit gefächerten Produktpalette zu genügen und dementsprechend neben der Versicherung auch in weitere Anlageformen zu investieren, sollte nicht das gesamte dem Versorgungswerk zur Verfügung stehende Kapital der [REDACTED] überantwortet werden, sondern nur rund ein Drittel.

Die Präsentation der verschiedenen Kapitalanlage-Anbieter fand am [REDACTED] vor den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses statt. Die Präsentation von D [REDACTED] dauerte ca. eine halbe Stunde. Seitens der Mitglieder des Verwaltungsausschusses bestand kaum Fragebedarf.

Mit einem zu Händen des Berufsangehörigen [REDACTED] gerichteten Schreiben vom [REDACTED] übersandte D [REDACTED] schließlich den angebotenen, mit dem.

Berufsangehörigen [REDACTED] inhaltlich abgestimmten Rentenversicherungsvertrag.

Am [REDACTED] unterzeichnete [REDACTED], nachdem zuvor dessen persönliche Daten als versicherte Person an die [REDACTED] durchgegeben worden waren, gemeinsam mit dem Berufsangehörigen den Antrag für den ersten, am [REDACTED] beginnenden Rentenversicherungsvertrag Nr. [REDACTED], dessen Konditionierung den allgemeinen Standard-Tarifen der [REDACTED] entsprach. Hiernach erhielt das Versorgungswerk bei einer monatlichen Prämie von € 204.516,76, die ab dem [REDACTED] gezahlt wurde, eine Kapitalabfindung in Höhe von € 31.584.096,00 oder wahlweise eine monatliche Rente in Höhe von € 145.669,21 ab dem [REDACTED]. Versicherungsnehmer war das Versorgungswerk, versicherte Person allein der seinerzeitige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Rechtsanwalt [REDACTED]

2.6. Provisionszahlung auf Grund des Abschlusses des Versicherungsvertrags zwischen dem Versorgungswerk und der [REDACTED] (Versicherung)

Mit dem Vertragsschluss zwischen der [REDACTED] und dem Versorgungswerk war aus Sicht von D [REDACTED] die wesentliche Voraussetzung für eine dem Berufsangehörigen anzuweisende Provision erfüllt. Deshalb veranlasste D [REDACTED] die Zahlung, und zwar wie schon in früheren Fällen in der Weise, dass er die [REDACTED] GbR als angebliche Vermittlerin und damit auch als Zahlungsempfängerin bezeichnete. Der Vermittlervertrag mit [REDACTED] war am [REDACTED] vorsorglich noch einmal erneuert worden. Wie auch sonst nahm die zuständige Stelle der [REDACTED] die Eintragung der Vermittler-Nr. [REDACTED] zum Anlass, eine Überweisung in Höhe von € 921.690,13, in der die auf den Rentenvertrag mit dem Versorgungswerk entfallende Provision von € 897.532,02 enthalten war, an ein intern dem angeblichen Vermittler [REDACTED] GbR zugerechnetes Konto vorzunehmen. Angesichts der Höhe des Betrags war die Zahlungsanweisung neben einem weiteren Mitarbeiter der [REDACTED] auch von dem seinerzeitigen Vertriebsvorstand [REDACTED] unterschrieben. Dieser nahm jedoch keinerlei inhaltliche Prüfung hinsichtlich des tatsächlichen Vermittlers vor, sondern schätzte nur die Bonität des Versicherungsnehmers ein. Die Gutschrift erfolgte am [REDACTED] auf das zunächst auf die - lt. Kontoeröffnungsantrag - „Unternehmensberatung [REDACTED] bzw. - lt. Kontoauszügen - „[REDACTED] Unternehmensberatung“ lautende Konto-Nr. [REDACTED] bei der [REDACTED]. Dieses Konto war erst am [REDACTED] eröffnet worden. Allein kontoführungsbefugt war [REDACTED]

Nach Anweisung der Provision sprach der Berufsangehörige den Steuerfachangestellten der

██████████, Herrn ██████████, darauf an, ob die im Fall des Versorgungswerks gezahlte Provision als eine Spende der ██████████ an eine karitative Einrichtung umgestaltet werden könne. ██████████ erklärte, dass eine Spende der Provision aus geschäftspolitischen Erwägungen nicht in Betracht käme. Der Berufsangehörige drängte bei Herrn D. ██████████ darauf, zu diesem Thema ein Gespräch mit dem Leiter der Finanzabteilung der ██████████, dem Zeugen ██████████ zu vermitteln. Im ersten Quartal ██████████ gelang es D. ██████████, die Zeugen ██████████ und ██████████ nach ██████████ zu bitten, um das Thema Spende zu erörtern. Das Gespräch, in dem der Berufsangehörige nicht mehr verheimlichte, dass er und nicht etwa ██████████ d. ██████████ GbR Vermittler des Versicherungsvertrags und Provisionsempfänger war, wurde in aller Kürze und ohne kontroverse Diskussion geführt. ██████████ bestätigte, dass eine Spende durch die ██████████ nicht in Betracht komme, und er teilte dem Berufsangehörigen ferner mit, dass allenfalls ein Verzicht auf die Provision möglich wäre.

2.7. Abschluss eines weiteren Versicherungsvertrags zwischen dem Versorgungswerk und der ██████████ (Versicherung) erneute Provisionszahlung

Kurz nach Abschluss des ersten Rentenversicherungsvertrags stellte sich heraus, dass das tatsächliche Beitragsaufkommen der Mitglieder des Versorgungswerkes deutlich über dem zunächst prognostizierten lag. Im Verwaltungsausschuss einigte man sich daher schnell darauf, einen weiteren Versicherungsvertrag zu schließen. Man wollte an der Entscheidung, rd. ein Drittel des Kapitals in diesem Segment zu investieren, festhalten. Dies nahm der Berufsangehörige zum Anlass, wiederum eine Anlage bei der ██████████ vorzuschlagen. Man kenne ja schließlich die Vorteile der ██████████. Die vom Berufsangehörigen geschilderten Vorteile eines weiteren Vertragsschlusses mit dem scheinbar bewährten Partner leuchteten den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses ein. Um insoweit Zweifel zu beseitigen, erklärte der Berufsangehörige in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am ██████████ ausdrücklich, Provision würde auf die Verträge bei der ██████████ nicht gezahlt werden. Zuvor hatte ██████████ den Berufsangehörigen in einem Schreiben vom ██████████ darauf hingewiesen, dass bei der seinerzeit bevorstehenden Mitgliederversammlung des Versorgungswerks seitens der Mitglieder gefragt werden könne, ob aus Anlass des Vertrags mit der ██████████ Provision anfalle und den Berufsangehörigen gebeten, in der nächsten Verwaltungsausschusssitzung dazu Ausführungen zu machen, da er seinerzeit die Verhandlungen geführt habe. Nachdem die gewünschte Entscheidung im Verwaltungsausschuss gefallen war, unterzeichneten wiederum ██████████ und der

Berufsangehörige am [REDACTED] einen Antrag für einen weiteren, am [REDACTED] beginnenden Rentenversicherungsvertrag Nr. [REDACTED] mit der [REDACTED]. Die Bedingungen richteten sich wiederum nach den allgemeinen Tarifen der [REDACTED]. Dem Versorgungswerk wurde bei einer monatlichen Prämie in Höhe von € 150.000,00, die ab dem [REDACTED] gezahlt wurde, eine Kapitalabfindung in Höhe von € 44.152.827,00 oder wahlweise eine monatliche Rente in Höhe von € 250.350,58 ab dem [REDACTED] versprochen.

Versicherungsnehmer war wiederum das Versorgungswerk, versicherte Person wiederum allein der seinerzeitige Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, Rechtsanwalt [REDACTED]

Als Gegenleistung für die von ihm angenommene Vermittlung des Berufsangehörigen veranlasste [REDACTED] durch die Eintragung der intern dem angeblichen Vermittler [REDACTED] GbR zugeordneten Vermittler-Nr. [REDACTED] die Auskehrung einer Provision in Höhe von € 1.097.135,55. Aufgrund von in der Vermittlerabrechnung vorgenommener Saldierungen der [REDACTED] wurde allerdings nur ein Betrag von € 1.093.288,37 überwiesen und am [REDACTED] gutgeschrieben. Auch hier war die der Überweisung zugrundeliegende Zahlungsanweisung angesichts der Höhe des Betrags neben einem weiteren Mitarbeiter der [REDACTED] ebenfalls wieder von dem seinerzeitigen Vertriebsvorstand, dem Zeugen [REDACTED], unterschrieben, der jedoch auch hier keinerlei inhaltliche Prüfung vornahm. Empfängerkonto war wie bei der ersten Zahlung wiederum das Postbankkonto-Nr. [REDACTED]. Dieses Postbank-Konto wurde mittlerweile auf Veranlassung der [REDACTED] in Absprache mit dem Berufsangehörigen nunmehr auf den Namen [REDACTED] GbR [REDACTED] geführt. Verfügungsbefugnis hatte - neben dem formell ebenfalls verfügungsberechtigten [REDACTED] - nach wie vor aber die Berufsangehörige [REDACTED], die weiterhin allein die Bankgeschäfte führte.

3. Weiterer Ablauf des Geschehens

3. 1. Beendigung und Rückabwicklung der Versicherungsverträge des Versorgungswerks und der [REDACTED] (Versicherung)

Nachdem das Versorgungswerk bereits einige Zeit die ihm obliegenden Beiträge an die [REDACTED] gezahlt hatte, fiel auf, dass die von der [REDACTED] ausgewiesenen Rückkaufswerte erheblich unter der Summe der eingezahlten Beiträge lagen. Dies ließ erstmals — zunächst bei [REDACTED] und sodann [REDACTED], später auch bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses — die Annahme aufkommen, die Konditionen der Rentenversicherungsverträge könnten wirtschaftlich nicht so vorteilhaft sein, wie sie es aufgrund der vorangegangenen Erörterungen und Erläuterungen durch den

Berufsangehörigen [REDACTED] im Verwaltungsausschuss erwartet hatten. Nach Gesprächen mit D [REDACTED], die aus ihrer Sicht keine hinreichende Aufklärung erbracht hatten, entschlossen sich die Verwaltungsausschussmitglieder Ende [REDACTED], die geschlossenen Verträge durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten zu lassen. Der hierbei eingesetzte Versicherungsmathematiker und Aktuar, der Zeuge [REDACTED], klärte den Verwaltungsausschuss nunmehr über den aus seiner Sicht berechneten tatsächlichen Garantiezins, die in die Beiträge eingerechneten Kosten und das durch ein vorzeitiges Ableben der einzig versicherten Person [REDACTED] bestehende Risiko auf. Dies hatte zunächst Nachverhandlungen des hinsichtlich der Provisionszahlungen an den Berufsangehörigen immer noch ahnungslosen Verwaltungsausschusses mit der [REDACTED] zur Folge, die dazu führten, dass die Vertragslaufzeit verlängert wurde, andererseits aber dem Begehren des Versorgungswerks, die Konditionen zu verändern, entsprochen wurde. Am [REDACTED] nahm der Verwaltungsausschuss schließlich das zuvor mehrfach zugunsten des Versorgungswerks modifizierte Angebot der [REDACTED] hinsichtlich der Umgestaltung der Rentenversicherungsverträge an. Versicherte Personen der jetzt drei Verträge waren nunmehr alle seinerzeitigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, was das in einem unerwartet frühen Tod von [REDACTED] liegende Risiko einer frühzeitigen Vertragsbeendigung praktisch beseitigte. Schließlich gelang es dem Versorgungswerk noch, den Vorbehalt einer Genehmigung der Verträge durch die [REDACTED] aufzunehmen.

Trotz dieser Konditionen waren die Mitglieder des Verwaltungsausschusses in der Folgezeit bestrebt, die in die Rentenversicherungsverträge „eingepreisten“ Kosten aufzuklären. Zu diesem Zweck forderte der Verwaltungsausschuss im [REDACTED] von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von dem zwischenzeitlich im Wege des Misstrauensvotums von den Versorgungswerksmitgliedern aus dem Verwaltungsausschuss abgewählten Berufsangehörigen, sich im Wege der eidesstattlichen Versicherung zur Zahlung von Provisionen zu erklären. Bereits Ende [REDACTED] hatte der Verwaltungsausschuss auch die [REDACTED] um eine „Negativerklärung“ bezüglich gezahlter Provisionen gebeten. Sowohl der Berufsangehörige als auch die [REDACTED] lehnten die Abgabe der gewünschten Erklärungen, anders als die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses und alle übrigen Finanzdienstleister, ab. Dadurch sah sich der Verwaltungsausschuss unter der Vermittlung des [REDACTED] veranlasst, [REDACTED] die Staatsanwaltschaft einzuschalten. •

Die zwischen dem Versorgungswerk und der [REDACTED] geschlossenen Rentenversi-

cherungsverträge wurden im [REDACTED] rückabgewickelt, nachdem das Versorgungswerk eine von der Justizbehörde erbetene Genehmigung der Verträge nicht erlangt hatte. Allerdings hatte dies lediglich zur Folge, dass die [REDACTED] die eingezahlten Beiträge in Höhe von ca. € 11,8 Mio. zurückerstattete. Zinszahlungen oder Überschussbeteiligungen wurden nicht geleistet.

Der Berufsangehörige hat die erhaltenen Provisionen bis heute nicht zurückbezahlt.

3. 2. Strafverfahren gegen den Angeklagten

Nachdem offenbar geworden war, dass der Berufsangehörige die oben genannten Provisionszahlungen in der geschilderten Weise erhalten hatte, ermittelte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen ihn zu dem Verfahren [REDACTED] gegen den Berufsangehörigen wegen des Verdachts von Steuerdelikten und wegen des Verdachts der Untreue im besonders schweren Fall und der Bestechlichkeit, diese jeweils begangen zum Nachteil des Versorgungswerks. Nachdem der Berufsangehörige verhaftet und in der Zeit vom [REDACTED] bis [REDACTED] in Untersuchungshaft genommen war, erhob die Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen ihn am [REDACTED] zu dem genannten Aktenzeichen Anklage. Mitangeklagte waren seine Ehefrau [REDACTED] und sein Schwiegervater [REDACTED] wegen Beihilfe zu den angeklagten Taten des Berufsangehörigen; [REDACTED] allerdings nicht, soweit sich die Anklage auch auf Steuerdelikte bezog. Mitangeklagt war ferner [REDACTED] D [REDACTED], und zwar wegen Bestechung des angeklagten Berufsangehörigen und wegen Beihilfe zu dessen Untreue- und Steuerdelikten. Aufgrund des Gesundheitszustands des Angeklagten [REDACTED] wurde das Verfahren gegen ihn abgetrennt. Nach Zulassung der Anklage wurde das Verfahren hinsichtlich der Steuerdelikte nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Nachdem die Hauptverhandlung zunächst gegen die verbliebenen drei Angeklagten (Berufsangehöriger, [REDACTED], D [REDACTED]) geführt worden war, wurde das Verfahren D [REDACTED] abgetrennt, da insoweit aufgrund einer teilgeständigen Einlassung im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache Entscheidungsreife eingetreten war. D [REDACTED] wurde [REDACTED] in dem so abgetrennten Verfahren [REDACTED] durch Urteil vom [REDACTED] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung wegen Bestechung in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue in zwei Fällen verurteilt. Der Berufsangehörige und seine Ehefrau wurden sodann durch Urteil [REDACTED] vom [REDACTED] ebenfalls unter dem Aktenzeichen [REDACTED] verurteilt. Der Berufsangehörige erhielt wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Untreue in zwei Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Die

Mitangeklagte [REDACTED] wurde wegen Beihilfe zur Bestechlichkeit in Tateinheit mit Beihilfe zur Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. In dem Verfahren gegen den Berufsangehörigen war [REDACTED] D. [REDACTED] nicht als Zeuge vernommen worden, denn er hatte gegen seine Verurteilung Revision eingelegt, die erst später vom Bundesgerichtshof verworfen worden war.

Gegen das Urteil [REDACTED] legten der Berufsangehörige und seine Ehefrau Revision ein. Der Bundesgerichtshof hob mit Urteil vom [REDACTED] das Urteil des Landgerichts vom [REDACTED] gegen den Berufsangehörigen und seine Frau im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf; hinsichtlich [REDACTED] änderte er den Schuldspruch ferner dahin ab, dass sie lediglich der Beihilfe zur Untreue in zwei Fällen schuldig ist. Die weitergehenden Revisionen wurden verworfen, so dass der Schuldspruch gegen den Berufsangehörigen rechtskräftig geworden war.

In dem sich anschließenden Verfahren des Landgerichts [REDACTED] wurde der Berufsangehörige durch Urteil vom [REDACTED] wegen Bestechlichkeit in Tateinheit mit Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt. [REDACTED] wurde wegen Beihilfe zur Untreue in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Die Revisionen der beiden Verurteilten wurden vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom [REDACTED] verworfen, so dass das Urteil mit Ablauf jenes Tages rechtskräftig ist.

Der Berufsangehörige hat [REDACTED] ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig gemacht. Er stützt dies gemäß § 359 Nr. 5 StPO im Kern darauf, dass [REDACTED] D. [REDACTED] in einem Zivilverfahren [REDACTED] in dem die [REDACTED] den Berufsangehörigen auf Rückzahlung der geleisteten Provisionen in Anspruch genommen hat, zu Protokoll ausgesagt hat: „Ich möchte das so darstellen, dass es eine Grauzone gibt bei Absprachen zwischen Versicherungen und Steuerberatern, die möglicherweise Kunden zuführen. Für mich war das sozusagen eine ganz normale Vermittlung. ... Es gab keine Absprache mit [REDACTED] dass die Provision fließen sollte, weil die Verträge nicht modifiziert worden seien.“ Das Wiederaufnahmeverfahren ist [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] noch nicht abgeschlossen.

Die Strafvollstreckung aus dem Urteil [REDACTED] hat noch nicht begonnen.

III. Grundlage der Feststellungen, Beweiswürdigung

1. Allgemeine Grundlagen der tatsächlichen Feststellungen

1.1. [REDACTED]

Die Feststellungen der Kammer zu oben II.1. bis II. 3. 1. beruhen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO in wesentlichen Teilen auf den Feststellungen des Urteils [REDACTED]

[REDACTED] in dem Verfahren [REDACTED]

[REDACTED] Dieses Urteil ist, wie sich aus den im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten beiden Urteilen [REDACTED] sowie der ebenfalls durch Selbstlesung eingeführten Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs in dem Strafverfahren zu dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen [REDACTED] ergibt, hinsichtlich der den Schuldspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen rechtskräftig.

Eine Bindungswirkung hat die Kammer, jedoch mit der aus nachstehend 1.2. ersichtlichen Einschränkung, hinsichtlich des zu II. 1. bis II. 3. 1. festgestellten *äußeren*

Geschehensablaufs angenommen. Dazu gehören die geschilderten Zahlungsflüsse einschließlich der materiellen Verfügungsmöglichkeiten über angewiesene Geldbeträge; die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Berufsangehörigen, seiner Ehefrau und seinem Schwiegervater betreffend die Vereinnahmung von Provisionen; die Gründung und Konstituierung des Versorgungswerks; die geschilderten Handlungen von Gremien und Mitgliedern von Gremien einschließlich des angeschuldigten Berufsangehörigen innerhalb des Versorgungswerks; aber auch die Abstimmungen des Berufsangehörigen mit der [REDACTED] über eine mögliche Spende der ersten vereinnahmten Provision und schließlich die Beendigung und Rückabwicklung der Vertragsbeziehungen zwischen der [REDACTED] und dem Versorgungswerk.

Zusätzlich hat die Kammer in einigen Punkten die Feststellungen des [REDACTED] zum Strafkammer ohne inhaltliche Veränderungen in der textlichen Darstellung modifiziert. Dies war erforderlich, weil – wie später näher auszuführen ist – das Strafurteil vom [REDACTED] mit Begriffen durchsetzt ist, die über den objektiven Gehalt hinaus abwertend bis polemisierend empfunden werden könnten und deswegen aus Sicht der erkennenden Kammer so nicht in ihr Urteil gehören.

1. 2. Zeuge [REDACTED] Einlassung des Berufsangehörigen

Die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO

erfasst allerdings nicht die Feststellungen des [REDACTED] zu Absprachen zwischen dem Berufsangehörigen und dem Zeugen [REDACTED]. Hier hat die Kammer, nachdem sie gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO Zweifel an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des [REDACTED] gewonnen hatte, durch Vernehmung von [REDACTED] und durch Einführung von Schriftstücken im Wege des Selbstleseverfahrens eigene Feststellungen getroffen. Sie hat dabei ferner die vom Verteidiger des Berufsangehörigen verlesene schriftliche Einlassung des gemäß § 98 Satz 1 WPO in der Hauptverhandlung berechtigt abwesenden Angeschuldigten als weiteres Beweismittel berücksichtigt..

Die Gründe, warum die Kammer eine Bindungswirkung des Urteils [REDACTED] in diesem Umfang nicht annehmen konnte und warum es auch im Ergebnis zu wesentlich anderen Feststellungen des Inhalts der Absprachen zwischen dem Berufsangehörigen und dem Zeugen [REDACTED] gelangt ist, sind unter 2. 2. dargestellt.

1.3. Feststellungen zu Motive, Absichten und Beweggründen,

Die Feststellungen zu Motive, Absichten und Beweggründen von denen sich der angeschuldigte Berufsangehörigen, aber auch der Zeuge [REDACTED] haben leiten lassen, beruhen nicht gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO auf den entsprechenden Feststellungen des Urteils [REDACTED] sondern gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO auf den eigenen Beweiserhebungen der jetzt erkennenden Kammer und den Würdigungen und Rückschlüssen, die sich aus der Gesamtheit der von ihr festgestellten Tatsachen ergeben.

1.4. Sonstige Feststellungen

Die Feststellungen zum Werdegang, zur privaten Situation, zu der berufsrechtlichen und – vor dem Strafverfahren [REDACTED] – auch strafrechtlichen Unbescholtenheit des Berufsangehörigen und zu dem Stand und den Auswirkungen der mit dem Strafverfahren zusammenhängenden weiteren Verfahren beruhen auf einer Gesamtschau beider genannter Urteile [REDACTED] des verlesenen Strafregisterauszugs und der im Selbstleseverfahren eingeführten anwaltlichen Schriftsätze seiner Verteidiger.

Im einzelnen:

2. Gründe für die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen der im Strafverfahren [REDACTED] gegen den Angeeschuldigten ergangenen Urteile und deren Einschränkungen

2.1. Bindungswirkung

Nach § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO ist die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen eines materiell denselben Sachverhalt betreffenden Strafurteils die Regel. Aus den im Selbstleseverfahren zum Gegenstand der berufsgerichtlichen Hauptverhandlung und damit auch zur Erkenntnisquelle für die erkennende Kammer insgesamt, also einschließlich der ehrenamtlichen Richter, gemachten Würdigung beider Strafurteile des [REDACTED] betreffend den Berufsangehörigen ergibt sich:

Der Berufsangehörige hatte sich zwar im Rahmen einer offenbar im Strafverfahren zunächst eingenommenen Strategie der Konfliktverteidigung intensiv auch gegen Feststellungen zum äußeren Geschehensablauf gewendet, wie sie das [REDACTED] mit dem Urteil vom [REDACTED] vorgenommen hatte. Er hatte insbesondere und teilweise intensiv nicht nur bestritten, Tippgeber für D [REDACTED] hinsichtlich der Möglichkeit eines Geschäfts mit dem Versorgungswerk gewesen zu sein, sondern er hat auch die Art und Weise seiner Zusammenarbeit mit [REDACTED] mit seiner Ehefrau oder mit den GbR, die diese gegründet hatten, bestritten. Er hat auch Abläufe im Versorgungswerk, insbesondere Gespräche und Beschlussfassungen zu den Verträgen mit der [REDACTED] zeitweilig anders dargestellt als vom [REDACTED] festgestellt. Teilweise, hier allerdings eher in Details, hat er auch seine Erörterungen mit Verantwortlichen der [REDACTED] anlässlich der von ihm an sie herangetragenen Möglichkeit einer Umwidmung der ersten Provisionszahlung in eine Spende abweichend gegenüber diesen Feststellungen des [REDACTED] geschildert.

In diesen Punkten stellte sich die Beweisaufnahme und – würdigung [REDACTED] jedoch als klar und in sich widerspruchsfrei und intensiv dokumentiert dar. Widersprüchlichkeiten, Lücken oder unzureichende Erkenntnismöglichkeiten, die beim jetzt erkennenden Gericht konkrete Zweifel an der Richtigkeit hätten auslösen können, waren in diesen Punkten nicht festzustellen. Auch der Berufsangehörige selbst hat sich in seiner Einlassung in wesentlichen Punkten nicht mehr gegen diese Feststellungen gewendet.

2.2. Einschränkung der Bindungswirkung bezüglich der „Unrechtsvereinbarung“

Eine wesentliche Feststellung des Urteils [REDACTED] die wegen der Rechtskraft des von ihr getragenen Schuldspruchs auch Grundlage des späteren – „zweiten“ – Urteils [REDACTED] war, ist indessen eine sog. Unrechtsvereinbarung zwischen dem angeschuldigten Berufsangehörigen und D [REDACTED]. Hierzu enthielt das Urteil [REDACTED] folgenden Text:

„... Sein (sic: Des Angeklagten) Plan sah vor, das Versorgungswerk einer Kapitalanlage bei der [REDACTED] zuzuführen und dafür persönlich im Wege einer „kick-back-Zahlung“ entlohnt zu werden. Erste Schritte zur Umsetzung seines Plans hatte der Angeklagte ([REDACTED]) am [REDACTED] auf dem alljährlich aus Anlass des Geburtstags von [REDACTED] in den Büroräumen in [REDACTED] stattfindenden Empfang unternommen und dem ebenfalls teilnehmenden D [REDACTED] über die beabsichtigte Gründung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte berichtet. Beiden war klar, dass ein Vertragsschluss zwischen der [REDACTED] und dem Versorgungswerk sowohl für den Angeklagten [REDACTED] als auch die [REDACTED] ein lukratives Geschäft sein würde und so beschloss man, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und nach Kräften zu unterstützen. Der Angeklagte [REDACTED] und D [REDACTED] blieben in der Folgezeit in engem Kontakt. Zu einem nicht mehr auflärbaren Zeitpunkt, als der Angeklagte [REDACTED] - seinem Plan entsprechend - zunächst in den Gründungsausschuss und sodann in den Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks gewählt worden war, konnte der Pakt zwischen dem Angeklagten und D [REDACTED] endlich konkretisiert und endgültig besiegelt werden. Der Angeklagte schlug D [REDACTED] daher folgendes vor: Er werde seine Stellung im Verwaltungsausschuss sowie sein Ansehen als Wirtschaftsprüfer pflichtwidrig dazu ausnutzen, um eine oder mehrere Geldanlagen des Versorgungswerkes bei der [REDACTED] zu arrangieren. Im Interesse der [REDACTED] werde er unter Außerachtlassung seiner Pflichten als Mitglied des Verwaltungsausschusses nach Möglichkeit für günstige Konditionen der Versicherung sorgen. Im Gegenzug erhalte er die normalerweise einem Vermittler zustehende „Provision“. D [REDACTED] war hiermit einverstanden. Ihm und dem Angeklagten war - ebenso wie der Angeklagten [REDACTED] in Grundzügen - klar, dass der Angeklagte aufgrund seiner Stellung im Versorgungswerk dazu berufen war, das gesetzliche Ziel der Altersvorsorge zu verfolgen und hierbei auf eine möglichst hohe Rendite des angelegten Geldes der Mitglieder zu achten hatte. Klar war auch, dass der Angeklagte - anders als in seiner Eigenschaft als Steuerberater - hier als Organwalter des Versorgungswerks tätig werden sollte.“

Aus folgenden, gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO darzulegenden, Gründen hatte die erkennende Kammer Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen:

aa. Das [REDACTED] war bei seiner Urteilsfindung in der Situation, dass ihm das zentrale Beweismittel für das Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen eines Pakts zwischen seinem damaligen Angeklagten, dem Berufsangehörigen, und D [REDACTED] nicht

zur Verfügung stand. Denn da das Strafverfahren gegen D. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, war von ihm als Noch-Beschuldigtem, der angegeben hatte, als Zeuge nicht aussagen zu werden, eine Zeugenaussage nicht zu erlangen. Dieses Fehlen eines zentralen Beweismittels stellte die Zuverlässigkeit der tatsächlichen Feststellungen des in diesem Punkt um so mehr in Frage, als - wie sich aus der weiteren Beweiswürdigung ergab - es auch keine mittelbaren Zeugen zu dem Pakt gab: Aus den Gründen des Urteils ergibt sich, dass sich das Landgericht nicht auf beispielsweise auf Zeugen stützen konnte, denen der Berufsangehörige oder D. von dem Pakt erzählt hatten o. Ä.

bb. Gerade vor diesem Hintergrund, dass das für seine Annahme einer Unrechtsvereinbarung auf eigene Rückschlüsse aus tatsächlichen oder vermeintlichen Indiztatsachen für einen solchen Pakt angewiesen war, waren Formulierungen in dem Urteil, die ohne erkennbar zwingende Notwendigkeit den Berufsangehörigen und dessen Verhalten mit abwertenden Begriffen belegten, problematisch. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Revisionsurteil vom (Rz. 73) festgestellt:

„Zudem könnten mehrere von Negativwertungen geprägte Wendungen im Rahmen der Urteilsfeststellungen zum Tatgeschehen („Gelegenheit, Stellung im Verwaltungsausschuss ausschließlich zu seinem persönlichen Vorteil auszunutzen und sich dadurch so umfassend wie möglich persönlich zu bereichern“; ...„ungeliebte Kuh so weit wie möglich zu melken“... „Pakt besiegelt“; „wie Alberich über den Nibelungenhort wachte der Angeklagte eifersüchtig...“) darauf hindeuten, das Landgericht habe den Angeklagten jenseits des tatsachenfundiert festgestellten gravierenden Tatenrechts noch weiter abwerten wollen.“

Anknüpfend an diesen auch von ihr gewonnenen Eindruck musste sich die erkennende Kammer die Frage stellen, ob die ganz ungewöhnliche Vielzahl dieser und weiterer abwertender Begriffe im Urteil der Strafkammer nicht nur bei der vom Bundesgerichtshof hierzu konkret angesprochenen Feststellung des Schadens im Sinne von § 266 StGB Zweifel erwecken konnte: Zweifel, ob die Richter innerlich bei der Urteilsfindung so disponiert waren, dass sie in kritischen Punkten, in denen die Beweislage dünn war, dem damaligen Angeklagten wirklich nur das anlasteten, was unter strenger Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ tatsachenfundiert belegbar war.

Die zusätzliche, die vermeintliche Unrechtsvereinbarung betreffende Formulierung der Strafkammer, sie habe „die festgestellten Umstände sich nicht ohne dezidierte Absprache zwischen dem Angeklagten... und D. vorzustellen (vermocht)“ (UA LG

██████████, bekräftigt diese Zweifel. Sie belegt, auch im Zusammenhang mit den ihr nachfolgenden Darlegungen, dass es der Strafkammer objektiv nicht gelungen war, ihre Hypothese über die Absprachen zwischen D██████████ und dem Berufsangehörigen einer anderen gegenüberzustellen und mit ihr abzugleichen – dies obwohl, wie nachfolgend darzustellen sein wird, eine solche andere Interpretationsmöglichkeit durchaus bestand.

cc. Schließlich erwachsen der erkennenden Kammer Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen der Strafkammer zur Unrechtsvereinbarung, weil diese Feststellungen in einem Punkt in einem offenkundigen und im Strafurteil vom ██████████ nicht erklärten Widerspruch zu den Feststellungen im zuvor ergangenen Urteil gegen ██████████ D██████████ stehen. In diesem Urteil derselben Kammer im selben Verfahren und in derselben Besetzung vom ██████████ war ausgeführt, dass die angebliche Unrechtsvereinbarung selbst auf einer „Familienfeier im Hause ██████████ getroffen worden sei. Dies kontrastiert mit der oben wiedergegebenen Darstellung im Urteil gegen den Berufsangehörigen vom ██████████ in dem anlässlich des Geburtstags seines Vaters vom ██████████ lediglich von der Mitteilung der bevor stehenden Gründung des Versorgungswerks die Rede war, von einer etwaigen anderen Familienfeier gar nichts berichtet wird und der eigentlich „Pakt“ des Berufsangehörigen und D██████████ auf einen späteren nicht aufklärbaren Zeitpunkt datiert ist. Die erkennende Kammer konnte dem Strafurteil ██████████ nichts entnehmen, was für die Strafkammer eine entsprechend veränderte Feststellung nahe legen konnte. Diese unterschiedliche zeitlich Verortung kann dabei durchaus nicht nur als eine bedeutungslose Bagatelle angesehen werden. Denn die Unrechtsvereinbarung war für den Vorwurf der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der das Gewicht der Anklage entscheidend prägte, ein zentrales Tatbestandsmerkmal; und für die strafrechtliche Würdigung war durchaus erheblich, ob der Berufsangehörige im Zeitpunkt ihres Abschlusses Amtsträger war oder nicht.

Hat die Strafkammer also mithin in einem wesentlichen Punkt des von ihr geführten Strafverfahrens zwei deutlich unterschiedliche Sachverhalte festgestellt, musste dies die Zweifel bestärken, ob ihre Feststellungen dazu – d. h. zu der Unrechtsvereinbarung – wirklich sicher belastbar sind.

3. Grundlagen der Feststellungen zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Unrechtsvereinbarung

3. 1. Zeuge [REDACTED]

Hatten die Feststellungen der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zur Unrechtsvereinbarung deshalb auf einer eigenständigen Beweiserhebung und –würdigung zu ergehen, so liegt diesen in erster Linie die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] zu Grunde.

aa. Dieser hat bei seiner Vernehmung zunächst im Kern die Entwicklung und Gestaltung seiner Zusammenarbeit mit dem Berufsangehörigen vor dem Komplex „Versorgungswerk“ im Kern so festgestellt wie zu oben II., also insoweit durchaus in Übereinstimmung mit dem Strafurteil [REDACTED]. Er hat dabei deutlich gemacht, dass seine Zusammenarbeit für die [REDACTED] mit dem Berufsangehörigen und dessen Familie eine wenn auch langfristige, so doch rein geschäftliche gewesen sei. Sein zentrales Anliegen bei der Zusammenarbeit mit dem Berufsangehörigen sei es, wie bei anderen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auch, gewesen, die Kontakte zu wirtschaftlich potenten und für die [REDACTED] interessanten Geschäftskunden zu erhalten, um sie alsdann für die [REDACTED] nutzbar zu machen. Dem habe entsprochen, dass Standardvermittlungsverträge, wie sie auch, wenn auch unter der in den Feststellungen geschilderten Vermeidung der Angabe des Berufsangehörigen als Vermittler, darauf ausgerichtet gewesen seien, dass allein für eine Kontaktmitteilung Provision beansprucht werden konnte – dies natürlich nur dann, wenn die vom Vermittler unabhängigen Provisionsvoraussetzungen (Abschluss des Versicherungsvertrags durch den Kunden, Zahlung der ersten Versicherungsprämie) erfüllt waren. Für seine Beziehung zu dem Berufsangehörigen habe daraus gefolgt, dass dieser im wahrsten Sinne stiller Vermittler gewesen sei. Häufig sei es so gewesen, dass er nach einer Mitteilung des Berufsangehörigen über einen potenziellen Kunden bis zur Provisionszahlung überhaupt nicht mehr gesprochen habe. Bei dieser Abwicklung ohne viele Worte habe der Berufsangehörige darauf vertraut, dass [REDACTED] die Vermittlung notiert habe, was wiederum er auch stets, unter Verwendung der Vermittler-Nummer [REDACTED] getan habe. Ohnehin hätte er, auch im späteren Fall des Versorgungswerks, keinen Vorteil davon gehabt, wenn Versicherungsverträge ohne Provisionszahlung abgeschlossen worden wären, etwa eine eigene Provision, ein höheres Ranking in der [REDACTED] oder Ähnliches.

Über die Kontaktvermittlung hinaus habe sich der Berufsangehörige nur dann in den Abschluss von Versicherungsverträgen mit dem jeweiligen Kunden eingebracht, wenn dieser es gewünscht habe, etwa weil [REDACTED] ihn zuvor als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betreut habe. Dann hätten er, der Berufsangehörige und der Kunde sich

gelegentlich sogar zusammen gesetzt. In diesem Zusammenhang hat [REDACTED] D [REDACTED] bekundet, dass es aus seiner Sicht der langen Zusammenarbeit dem Berufsangehörige durch seine Anweisung, Provisionen nicht an ihn, sondern an Familienangehörige bzw. deren Gesellschaften zu zahlen, nie darum gegangen sei, den Kunden seine Vermittlung zu verheimlichen. Auch soweit bis zur konsequenten Einführung einer bargeldlosen Zahlung und Verbuchung von Provisionen noch Barzahlungen, auch an die Familie [REDACTED] geleistet worden sei, wäre es nie darum gegangen, steuerliches Schwarzgeld zu schaffen, da auch Barauszahlungen von den Finanzämtern überprüft worden seien und Kunden [REDACTED] dies zweifellos gewusst hätten. Gleichwohl sei die Vermittlung von Mandanten durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wohl eine „Grauzone“ gewesen, so dass er – ohne mitteilen zu können, die näheren Gründe hierfür erforscht zu haben – im Fall des Berufsangehörigen wie auch in anderen Fällen bereit gewesen sei, andere Zahlungsempfänger vorzusehen und dafür die Vermittlungsverträge entsprechend zu gestalten.

bb) Das Umfeld und den Kontakt mit dem Berufsangehörigen in Bezug auf die Verträge zwischen dem [REDACTED] und dem Versorgungswerk hat der Zeuge ebenfalls so geschildert wie von der Kammer oben zu II. 2. festgestellt. Zu seiner diesbezüglichen Sicht und seinem Erinnerungshorizont hat er noch erläutert:

Für ihn sei der Hinweis des Berufsangehörigen darauf, dass das Versorgungswerk gegründet werde, ein ganz normaler, wenn auch auf ein ungewöhnlich großes Geschäft hindeutender Hinweis gewesen. Er sei sicher, dass er diesen Hinweis vor der Gründung des Versorgungswerks erhalten habe, denn er erinnere noch, dass der Berufsangehörige gesagt habe, er werde erst noch in das Versorgungswerk gehen. Er wisse auch noch, dass bei dem Treffen auch der Vater des Berufsangehörigen [REDACTED] zugegen gewesen sei. Dies spreche dafür, dass dies anlässlich dessen Geburtstag [REDACTED] geschehen sei, denn an diesen Tagen habe er [REDACTED] regelmäßig zu dessen Geburtstag besucht; zu wirklichen Familienfeiern sei er [REDACTED] nicht gewesen.

Es sei für ihn auch nicht außergewöhnlich, sondern üblich gewesen, dass er im ganzen Verlauf bis zur von ihm aus eigenem Antrieb vorgenommenen Anweisung der Provision nie mit dem Berufsangehörigen über Provisionszahlung gesprochen wurde. Ohnehin sei es zunächst so gewesen, dass es zunächst um das Vollverwaltungsmodell gegangen sei, für das sich der Berufsangehörige besonders eingesetzt habe, aber letztlich keine Mehrheit gefunden habe. Bei diesem Modell hätte der Berufsangehörige, davon sei er überzeugt gewesen und sei es noch bis heute, ohnehin keinen Anspruch auf Provision gehabt. Denn

dieser habe aus Sicht von D. [REDACTED] vorausgesetzt, dass Versicherungsverträge geschlossen worden wären, und das Vollverwaltungsmodell wäre ohne Versicherungsverträge gelaufen: „wir hätten ja alles gemacht, Gelder eingenommen, verwaltet, angelegt, die Rentenvoraussetzungen geprüft und die Renten ausgezahlt, wie ein Rententräger“. Er jedenfalls hätte dann keine Provisionszahlung an den Berufsangehörigen angewiesen, ob dieser das ähnlich eingeschätzt habe, wisse er nicht.

Zu seiner Sicht der Rolle des Berufsangehörigen bei den sich anschließenden Verhandlungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen erläuterte [REDACTED] D. [REDACTED] dass er zunächst vom Versorgungswerk, wohl zunächst nicht vom Berufsangehörigen, erfahren habe, dass das Versorgungswerk die Beiträge selbst verwalten und dafür „reine“ Geldanlagen suche. Er habe dabei die Anforderung erhalten, ein Angebot zu erstellen und hierbei auch Kontakt mit dem Berufsangehörigen gehabt, dieses jedoch alleine, ohne inhaltliche Abstimmung mit dem Berufsangehörigen, erstellt. Er habe dies auf dem sog. Beauty-Contest präsentiert. Hier wisse er noch, dass es kaum Rückfragen gegeben habe, schon gar keine kritischen, am ehesten noch vom Berufsangehörigen. Er habe eher [REDACTED] als besonders wohl wollend empfunden, habe dieser doch gesagt, es sei ja bekannt, dass die [REDACTED] gute Anlagen biete, schließlich sei er dort selbst auch versichert.

Problematisiert worden sei beim Beauty Contest auch nicht, dass die Versicherung auf eine bestimmte Person [REDACTED] lautete, weil er auch dies selbst nicht als Problem angesehen habe – da es um eine reine Kapitalanlage gegangen sei, wäre auch im Fall des vorzeitigen Todes von [REDACTED] durch die Rückzahlung der Beiträge plus aufgelaufener Überschussbeteiligungen das materielle Ziel des Versorgungswerks – eine sichere und angemessen rentierliche Anlage - erreicht worden. Das Versorgungswerk hätte nur früher die Gelder wieder anlegen müssen.

Er habe bei dem Angebot auch keine Bedenken gehabt, dass es die gesteckten Rendite-Vorgaben des Versorgungswerks erfüllen würde. Zwar erinnere er sich nicht mehr genau an diese Vorgaben. Er wisse aber noch, dass sie zum damaligen Zeitpunkt, vor der Wirtschaftskrise mit ihrer dramatischen Verschlechterung der Möglichkeiten, prognostisch leicht zu erreichen schien.

Schließlich sei bis zur Anweisung der Provision diese in den Vertragsverhandlungen mit dem Versorgungswerk kein Thema gewesen. Er sei dazu weder befragt worden noch habe er dies für das Versorgungswerk als bedeutsam angesehen. Nach seiner festen Überzeugung hätte das Versorgungswerk keine günstigeren Tarife erhalten, wenn keine

Provision fällig gewesen wäre, schon weil die Tarife aus seiner Sicht wegen des Genehmigungserfordernisses durch das BAFin festgelegt seien. In seinen damals über 20-jähriger Tätigkeit als Bezirksdirektor [REDACTED] habe er nie erlebt, dass eine ausgebliebene Provisionierung dem Kunden gut gebracht worden wäre. Aus seiner Sicht hätte ohne Provision im Fall des Versorgungswerks dann eben die Versicherung die ca. 2 Mio. € gespart. Er habe auch nie daran gedacht, die Provision wegen ihrer Höhe nicht oder nur teilweise auszuzahlen. Wäre dies bekannt geworden, wären ihm wegen des darin liegenden grundsätzlichen Systembruchs die „vielen selbständigen Vermittler an den Hals gesprungen“.

cc) Nach dieser Schilderung ist dem Zeugen [REDACTED] D [REDACTED] die Passage aus dem Strafurteil gegen den Berufsangehörigen über die Unrechtsvereinbarung vorgehalten worden, und er hat spontan geäußert, diese Feststellungen seien „absoluter Quatsch“. Er hat erläuternd noch darauf hingewiesen, dass er aus der Zusammenarbeit mit dem Versorgungswerk und dazu auch mit dem Berufsangehörigen keinen persönlichen Vorteil gehabt habe. Auch wenn die Größe des Vertragsabschlusses mit dem Versorgungswerk sicher nicht unbemerkt geblieben sei und vielleicht seinem Renommee genutzt habe, habe er weder Provision noch Gehaltserhöhungen noch sonstige Vorteile erhalten oder auch nur in Aussicht gehabt.

3. 2. Gesamtbild der Aussage von D [REDACTED] mit anderen Beweismitteln

Diese Bekundungen fügten sich aus Sicht der Kammer gemeinsam mit der verlesenen Einlassung des Berufsangehörigen und den gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 WPO aus dem Strafurteil übernommenen tatsächlichen Feststellungen zu den übrigen objektiven Geschehensabläufen zu dem in jeder Sicht stimmigen Gesamtbild, dass es eine Unrechtsvereinbarung zwischen dem Berufsangehörigen und [REDACTED] D [REDACTED] nicht gegeben hat, sondern das sich das Geschehen so wie von der Kammer festgestellt zugetragen hat.

D [REDACTED] konnte dabei von der Kammer als ein glaubwürdiger, weil durchaus erinnerungsstarker und dem Berufsangehörigen im Kern neutral gegenüber stehender Zeuge angesehen werden.

Dass die Erinnerung an das Geschehen bei dem Zeugen trotz des jetzt langen Zeitablaufs noch deutlich präsent war, wurde einerseits durch sein klares Vorbringen und seine

Fähigkeit, auf die Vielzahl von Fragen, die an ihn gerichtet wurden, konkret und nie erkennbar ausweichend zu antworten, deutlich. Andererseits kann sie auch nicht Wunder nehmen, da das Geschehen für den Zeugen existenziell war, hat er doch, der er zuvor unbestraft war, eine erhebliche wenn auch bedingte Freiheitsstrafe erfahren, und vor allem in Folge fristloser Kündigung seine gut dotierte Stellung bei der [REDACTED] verloren.

Gerade diese negativen Folgen belegen aber auch, dass er trotz der langjährigen guten wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Berufsangehörigen diesem nicht besonders gewogen ist, hat [REDACTED] doch objektiv für diesen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Absturz des D [REDACTED] einen Grundstein gelegt. Auch hat D [REDACTED] ersichtlich mit dem Strafverfahren für sich abgeschlossen. Er betreibt kein Wiederaufnahmeverfahren, hat dies auch nicht erkennbar vor oder kämpft auch sonst nicht um seine berufliche oder persönliche Rehabilitierung, sondern hat sich ersichtlich auf sein Rentnerdasein eingerichtet.

Schließlich kann auch nicht festgestellt werden, dass [REDACTED] D [REDACTED] mit seiner jetzigen Aussage sich in substanziellen Widerspruch zu Einlassungen begeben hätte, die er als Mitangeklagter im Strafverfahren getätigt hat. Im Gegenteil hat er sogar in der schriftsätzlichen Einlassung über seinen damaligen Verteidiger, die er im Rahmen der Verständigung in seinem Strafverfahren abgegeben hat, nicht eingeräumt, eine Unrechtsvereinbarung getroffen zu haben, sondern nur das offenbart, was er auch jetzt bestätigt hat: dass nämlich der Berufsangehörige im Fall Versorgungswerk sein Tippgeber war.

Die Glaubhaftigkeit seiner Aussage wird auch nicht dadurch entkräftet, dass eine Provisionszahlung an den Berufsangehörigen aus Rechtsgründen unzweifelhaft (s. dazu IV.) angesichts des hoheitlichen und ehrenamtlichen Charakters von dessen Tätigkeit für das Versorgungswerk nicht hätte entrichtet werden dürfen. [REDACTED] D [REDACTED] hat in seiner Aussage geschildert, er habe sich nie Gedanken darüber gemacht, dass das Versorgungswerk etwas Öffentliches sei und der Berufsangehörige als Gremienmitglied und eventuell Amtsträger Provisionen nicht annehmen dürfe: „Für mich waren das Rechtsanwälte.“ Für ihn sei der Abschluss mit dem Versorgungswerk „eine ganz normale Vermittlung und eine ganz normale Provision“ gewesen. Auch wenn dies als Rechtsverständnis einer ehemaligen Führungskraft einer Versicherung bedenklich scheinen mag, war doch die Aussage von [REDACTED] D [REDACTED] absolut authentisch vorgetragen, und sie passte zu dem von der Kammer gewonnen Eindruck, dass sich der Zeuge als jemand verstand, der seine Aufgabe darin sah, dass der Vertrieb laufen musste,

der sich aber wenig Gedanken über rechtliche Rahmenbedingungen machte.

4. Grundlage der Feststellungen zu Motiven, Absichten und Beweggründen des Berufsangehörigen

a) Die vom Urteil [REDACTED] abweichende Feststellung, dass es keine Unrechtsvereinbarung und auch im Zeitraum des Tipps und der Provisionsanweisung zwischen dem Berufsangehörigen und dem Zeugen [REDACTED] D [REDACTED] keine Absprachen über die Provision gegeben hat, machte es erforderlich, die innere Tatseite neu zu interpretieren.

Die Kammer geht dabei davon aus, dass der Berufsangehörige am [REDACTED] als er dem Zeugen [REDACTED] D [REDACTED] den Hinweis auf die bevorstehende Gründung des Versorgungswerks und damit die Möglichkeit einer Geschäftsanbahnung gab, dies durchaus in dem Bewusstsein tat, er könne bei Abschluss von Versicherungsverträgen dieses Werks mit der [REDACTED] eine Provision erhalten. Denn sein Tipp stellte als eine gewissermaßen konsequente Fortsetzung entsprechender früherer Hinweise des Berufsangehörigen auf andere provisionsauslösende Geschäfte dar, und es ist nicht ersichtlich, aus welchem anderen Grund als einer Provision der Berufsangehörige den Zeugen auf das Versorgungswerk überhaupt hätte ansprechen sollen.

Zu jenem Zeitpunkt, als der Berufsangehörige noch nicht in Gremien des Versorgungswerks oder des zuvor eingerichteten Gründungsausschusses gewählt worden war, stellte sich der Hinweis auf eine Geschäftsmöglichkeit rechtlich auch (noch) nicht anders signifikant dar als frühere Tipps. Und von berufsrechtlichen Zweifeln, insbesondere dergestalt, dass eine nachhaltige und damit gewerbliche Vermittlungstätigkeit mit § 2 Satz 2 WPO seinem Beruf als Wirtschaftsprüfer unvereinbar sein könne, hatte sich der Berufsangehörige auch zuvor nicht von Tipps an [REDACTED] D [REDACTED] abhalten lassen.

b) Sodann hatte die Kammer zu würdigen, ob der Berufsangehörige auch in dem Zeitpunkt, als er zunächst in den Gründungsausschuss und dann in den Verwaltungsausschuss gewählt worden war und in dieser Funktion mit [REDACTED] D [REDACTED] bzw. [REDACTED] in Kontakt gekommen ist, dies in der Erwartung tat, im Fall von Vertragsabschlüssen zwischen dieser Versicherung und dem Versorgungswerk über die Gesellschaften seiner Frau bzw. seines Schwiegervaters Provisionen zu erhalten.

Der Berufsangehörige hat dies der Sache nach mit seiner schriftsätzlichen Einlassung bestritten, und die Kammer sieht nach dem Zweifelsgrundsatz diese Einlassung nicht als

widerlegt an.

aa) Dafür spricht objektiv, dass es nach den Feststellungen der Kammer nicht nur keine Unrechtsvereinbarung zwischen [REDACTED] D [REDACTED] und dem Berufsangehörige gab. Es gab vielmehr nach den klaren Bekundungen von [REDACTED] D [REDACTED] noch nicht einmal Nachfragen des Berufsangehörigen wegen einer möglichen Provision noch sonstige in diese Richtung vorführenden Avancen.

bb) Gegen die Annahme, der Berufsangehörige habe eine Provision zu diesem Zeitpunkt erwartet, sprach überdies die objektive Rechtslage. Wie festgestellt, war die Tätigkeit des Berufsangehörigen für das Versorgungswerk eine ehrenamtliche im Rahmen der Selbstverwaltung seines Berufsstands. Über die festgelegte Aufwandsentschädigung hinaus sollte er aus dieser Tätigkeit keine Vorteile behalten dürfen. Der hoheitliche Charakter des Versorgungswerk, der dem Berufsangehörige aufgrund seiner Ausbildungen anders als dem „reinen Vertriebler“ und ausgebildetem Bankkaufmann [REDACTED] D [REDACTED] nicht verborgen geblieben war, traten hinzu. Ebenso wenig ist dem Berufsangehörige verborgen geblieben, dass ihm zivilrechtlich auch deshalb eine Provision versagt sein musste, weil er als Mitglied des Gremiums des Versorgungswerks, das die Entscheidung für Vertragsabschlüsse mit der [REDACTED] zu treffen hatte, nicht neutraler Vermittler sein konnte (Rechtsgedanke des § 654 BGB).

Die Kammer hat bei dieser Beweiswürdigung nicht verkannt, dass der Berufsangehörige darauf hoffen konnte, [REDACTED] D [REDACTED] werde diese rechtlichen Zusammenhänge, wie tatsächlich geschehen, nicht erkennen; oder aber er werde sie und insbesondere sein Wissen, dass nicht eine [REDACTED] GbR sondern der Berufsangehörige der Tippgeber sei, zurückhalten, so dass es andere in der [REDACTED] oder gar im Versorgungswerk nicht merken würden. Eine solche Hoffnung des Berufsangehörigen hat die Kammer zwar für möglich, aber nicht für so zwingend erachtet, dass im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo mögliche Zweifel verstummen mussten. Im Gegenteil hat sie Gesichtspunkte ausmachen können, die es eher nahe legten, dass der Berufsangehörige davon ausging, keine Provision erwarten zu dürfen.

Dafür sprach zunächst, dass sich der Berufsangehörige intensiv für das sog. Vollverwaltungs-Modell eingesetzt hat. Selbst wenn man entsprechend der rechtlichen Würdigung, die im Strafurteil gegen den Berufsangehörigen vorgenommen worden war, unterstellt, dass ein außenstehender Tippgeber zivilrechtlich von der [REDACTED] für die Vermittlung einer solchen Vollverwaltung eine Provision hätte beanspruchen dürfen, musste aus Sicht des Berufsangehörigen eine rechtliche und tatsächliche Realisierung bei

einem solchen Modell zweifelhaft sein, jedenfalls um ein Vielfaches zweifelhafter als ein normaler Versicherungsvertrag.

Dass die Möglichkeit einer Provision bei einer Vollverwaltung jedenfalls nicht einfach zu beurteilen war, erschließt sich schon aus der entsprechenden Beweiswürdigung im Strafurteil [REDACTED]

[REDACTED] Diese berichtet von einer Aussage des Aktuars [REDACTED] wonach beim Vollverwaltungskonzept Provisionszahlungen möglich gewesen seien, man dies jedoch infolge des Scheiterns des Konzepts mangels Mehrheit im Verwaltungsausschuss nicht abschließend erörtert habe. Sie berichtet aber auch von der Aussage des seinerzeitigen Vorstandsvorsitzenden [REDACTED] dass eine Vollverwaltung Tarifprodukte nicht ausschließe; die bei der „Vollverwaltung“ erbrachte Dienstleistung aber neben den Tarifprodukten stehe und eine separate Kalkulation der Verwaltungskosten erfolge, die mit dem Produkt als solchem nichts zu tun habe – mithin eine im Ergebnis gleiche aber von der Begründung her schon aus sich heraus schwer verständliche und damit keinesfalls als unzweifelhaft ins Auge springende Begründung, von der man annehmen müsste, der Angeschuldigte, der bei aller Erfahrung nicht als Versicherungsrechtsexperte bekannt ist, habe sie sich bilden müssen. Die Strafkammer selbst hatte sich schließlich auf Ziff. 1.2.7 der auch im vorliegenden Rechtsstreit im Wege der Selbstlesung eingeführten, dem Angeklagten bekannten „Allgemeinen Provisionsbestimmungen“ der [REDACTED] gestützt, in der für Kollektivversicherungen, wozu auch Gruppeneinzel- und Gruppensonderversicherungen zählen, Provision aufgeführt sind - ob allerdings das Vollverwaltungskonzept die tatbestandlichen Voraussetzungen solcher Gruppeneinzel- und Gruppensonderversicherungen erfüllt hätte, kann keinesfalls als selbsterklärend angesehen werden.

Nach alledem musste sich jedenfalls eine Annahme, der Berufsangehörige sei sicher davon ausgegangen, bei einer Vollverwaltung Provision zu erhalten und er handelte sich nicht etwa, wie [REDACTED] D [REDACTED] als Praktiker angenommen habe, aus Sicht der [REDACTED] um „etwas anderes“ als einen Versicherungsvertrag, als unwahrscheinlich, ja spekulativ erscheinen. Wenn der Berufsangehörige sich gleichwohl vorrangig für dieses Konzept und nicht für das potenziell deutlich einfacher zu einem Provisionsanspruch führende Konzept einer Versicherung als Kapitalanlage eingesetzt hat, wertet die Kammer dies umgekehrt als ein Zeichen dafür, dass der Berufsangehörige zu dieser Zeit keine Provisionserwartungen hatte und sich somit von solchen auch nicht hat leiten lassen.

c) An die letztgenannte Erwägung knüpft auch die weitere Würdigung der Kammer an, die dahin geht, dass der Berufsangehörige sich bei seinem Handeln für das

Versorgungswerk nicht von der Vorstellung hat leiten lassen, der [REDACTED] möglichst günstige Konditionen zu verschaffen und dafür Nachteile für das Versorgungswerk in Kauf zu nehmen oder gar, wie das Strafurteil [REDACTED] formuliert hat, diese im Sinne eines „Melkens der ungeliebten Kuh“ zu wollen.

Dadurch, dass es nach der Würdigung der jetzt erkennenden Kammer keine Unrechtsvereinbarung zwischen dem Berufsangehörige und [REDACTED] gegeben hat, entfällt für einen solchen Schädigungsvorsatz das zentrale Motiv, nämlich die Erfüllung dieser Vereinbarung. Die im Übrigen im Strafurteil angeführten vermeintlichen Indizien für einen Schädigungswillen vermögen jedenfalls ohne eine festgestellte Unrechtsvereinbarung eine solche innere Tatseite nicht zu belegen;

Es kann hier dahin stehen, ob für das Versorgungswerk inhaltlich mehr möglich gewesen wäre als nur die Vereinbarung eines Standardtarifs, wie ihn [REDACTED] namens [REDACTED] angeboten hätte. Jedenfalls kann nicht unterstellt werden, der Berufsangehörige habe dies genau so gesehen. In seiner Einlassung hat er Sache nach ausgeführt, wegen der Genehmigungsbedürftigkeit von Versicherungsbedingungen sei er nicht der davon ausgegangen, man könne frei über entsprechende Tarife verhandeln. Immerhin ist der Zeuge [REDACTED] wie er glaubhaft bekundet hat, von derselben Einschätzung ausgegangen: und [REDACTED] ist zwar sicher kein Versicherungsrechtsexperte, aber ein Zeuge, der über mehrere Jahrzehnte profunde praktische Erfahrungen in der Branche hatte und deshalb auch einen Einblick hatte, ob solche „Nachverhandlungen“ praktisch üblich und möglich sind. Gegen die Annahme, dem Berufsangehörigen hätte sich eine solche Verhandelbarkeit aufdrängen müssen, spricht auch, dass die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses bis zum Abschluss der Verträge mit [REDACTED] nicht einmal versuchten, in solche Nachverhandlungen einzutreten. Und diese Mitglieder des Ausschusses waren als Rechtsanwälte und teilweise zusätzlich als Steuerberater ähnlich gut qualifiziert wie der Berufsangehörige.

Die Kammer kann auch nicht erkennen, dass sich ein Schädigungsvorsatz des Berufsangehörigen daraus ableiten lässt, dass die Verträge mit [REDACTED] inhaltlich ungünstige Klauseln enthielte. Soweit die Verträge auf das Leben des [REDACTED] bezogen waren, gibt es keine belegbaren objektiven Tatsachen, dass der

[REDACTED] abzustellen: Denn nach der Aufhebung des Strafausspruchs durch den Bundesgerichtshof war in diesem Urteil (auch) über die Schadenshöhe zu befinden.

Nach den Urteilsgründen hat das [REDACTED] in dem genannten Urteil die Schadenshöhe im Wege einer Schätzung bestimmt (UA S. 18 ff.) Materieller Ansatzpunkt hierfür war, dass nach der ersten Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs für das weitere Strafverfahren bindend festgestellt worden war, der damals angeklagte Berufsangehörige und [REDACTED] hätten eine Unrechtsvereinbarung geschlossen und die gezahlten Geldbeträge seien deshalb als Bestechungsgeld zu qualifizieren. Auf dem Beweis- und Erfahrungssatz, dass ein für ein Produkt tatsächlich erzielter Preis ohne rechtswidrige Absprachen mindestens in Höhe der gezielten Schmiergeldbeträge günstiger ausgefallen wäre, hat das Landgericht sodann seine Schätzung aufgebaut (UA S. 21 ff.). Mit der Feststellung der jetzt erkennenden Kammer, dass es eine Unrechtsvereinbarung nicht gegeben hat, ist aber auch die Grundlage für diese Schadensfeststellung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 WPO entfallen.

IV. Berufsrechtliche Bewertung

Der Berufsangehörige hat im Ergebnis gegen seine Pflicht, seinen Beruf unabhängig auszuüben und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen seines Berufs als Wirtschaftsprüfer unvereinbar ist (§ 43 Abs. 1 WPO in Verbindung mit § 4 der Berufssatzung WP/vBP), verstoßen.

1. Ahndung nach der WPO

Diese Berufspflichtverletzung ist nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer zu ahnden.

Dieser Ahndung steht nicht entgegen, dass der Wirtschaftsprüfer zugleich auch Steuerberater und Rechtsbeistand ist.

1.1. Keine verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 83a Abs. 1 WPO

Eine verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 83a Abs. 1 WPO besteht nicht, weil die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet hatte. Auf Grundlage des Sachverhalts, auf den sich die Anschuldigungsschrift gestützt hatte, war im für § 83a Abs. 1 WPO maßgeblichen Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung eine Ausschließung aus dem Beruf eine ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit. Dass sich im Laufe des Verfahrens der Vorwurf aus der Anschuldigungsschrift nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten hat lassen und jetzt nicht zur Ausschließung führt, lässt das Vorliegen einer Verfolgungsmöglichkeit § 83a Abs. 1 WPO nicht nachträglich entfallen.

1.2. Kein materieller Ausschluss der Ahndung nach § 83a Abs. 1 WPO

Eine Ahndung ist auch nicht nach § 83a Abs. 1 WPO ausgeschlossen, weil eine Verfolgung nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung gegenüber denen der WPO materiell vorrangig wäre (vgl. BGH WpSt (R) 1/04 vom 12.10.2004, UA Seite 7 ff.). Begeht ein Wirtschaftsprüfer, der gleichzeitig Angehöriger eines anderen freien Berufs ist, eine Berufspflichtverletzung, so ist eine Ahndung nach der WPO auch materiellrechtlich jedenfalls dann möglich, wenn es im Verfahren wie hier auch um die Ausschließung aus dem Beruf geht. Im übrigen ist auch kein sachlicher Vorrang einer der beiden anderen Berufsordnungen zu erkennen. Auch wenn der Berufsangehörige seine hier verfahrensgegenständliche Stellung in Gremien des Versorgungswerks [REDACTED] nicht auf Grund seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, sondern als Rechtsbeistand hat, war diese Tätigkeit doch inhaltlich nicht als eine anwaltliche Tätigkeit geprägt. Der Berufsangehörige nahm vielmehr im Versorgungswerk Aufgaben wahr, wie sie jedem Freiberufler im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften, in denen er zwingend Mitglied ist überantwortet werden können – nicht nur einem Rechtsbeistand

2. Rechtliche Grundlagen der Pflichtverletzung

Dem Berufsangehörigen ist gemäß § 43 Abs. 1 WPO vorzuwerfen, dass er gegen das Gebot, seinen Beruf unter Wahrung der Unabhängigkeit und des Ansehens des Berufs auszuüben, in zweierlei Hinsicht verstoßen hat.

a) In der Zeit seiner Mitgliedschaft in Gremien des Versorgungswerk bis [REDACTED] hat der Berufsangehörige gegen den genannten Rechtsgrundsatz deshalb verstoßen, weil er für das Versorgungswerk gegenüber [REDACTED] aufgetreten, mit ihr verhandelt und sogar bei der Zeichnung von Verträgen zugegen war, ohne dem Versorgungswerk seine Verbindungen zu dieser Versicherung aufgrund seiner langjährigen und nachhaltig provisionierten Vermittlungstätigkeit zu offenbaren.

Sowohl die Tätigkeit des Berufsangehörigen im Gründungsausschuss als auch später im Verwaltungsausschuss war eine ehrenamtliche Tätigkeit. Dies war in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am [REDACTED] noch einmal dahin bekräftigt worden, dass „eine regelmäßige entgeltliche Geschäftsbesorgung zwischen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und dem Versorgungswerk nicht statfinde. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer durften deshalb nicht nur erwarten, dass die Mitglieder über eine Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 1700 DM hinaus keine direkten persönlichen finanziellen Vorteile erhalten würden, sondern auch, dass sie sich bei dieser Gremientätigkeit ausschließlich von den Interessen des Versorgungswerks leiten lassen würden – nicht etwa auch von denen von Anbietern und Geschäftspartnern des Versorgungswerks wie z. B. [REDACTED]. Wie stets bedeutete eine unabhängige Berufsausübung dabei, dass der Berufsangehörige bereits den möglichen bösen Schein einer Beeinflussbarkeit zu vermeiden hatte. Dagegen verstieß der Berufsangehörige, als er einerseits für das Versorgungswerk mit [REDACTED] über ein auch für diese außergewöhnlich großes und damit wichtiges Geschäft verhandelte, aber innerhalb des Versorgungswerks nicht offen legte, dass [REDACTED] umgekehrt für ihn persönlich auf Grund seiner langjährigen und erheblich provisionierten Vermittlungstätigkeit eine wichtige geschäftliche Partnerin war. Durch dieses Verhalten gefährdete er zugleich das Ansehen, das ihm gerade auch als Wirtschaftsprüfer entgegen gebracht wird: denn von einem Wirtschaftsprüfer wird in besonderem Maß erwartet, dass er entweder auf die beabsichtigte konkrete Berufsausübung verzichtet; oder aber dass er die Umstände, die auch nur den Schein der Abhängigkeit begründen könnten, offen legt und damit denen, die von seiner Beauftragung entscheiden dürfen, die Entscheidung überlässt, ob er gleichwohl tätig werden soll.

Dieser Pflichtverstoß begann spätestens damit, dass der Berufsangehörige [REDACTED] für einen Vertragsabschluss mit dem Versorgungswerk zum sog.

Vollverwaltungskonzept warb. Er setzte sich fort, als er das Angebot der [REDACTED] vom [REDACTED] über einen Rentenversicherungsvertrag von [REDACTED] D [REDACTED] entgegen nahm. Er setzte sich dann über den ersten Vertragsabschluss mit [REDACTED] bis zu den Gesprächen über den am [REDACTED] geschlossenen zweiten [REDACTED] Vertrag fort. Ein besonders intensiver Verstoß war es sodann, als der Berufsangehörige am [REDACTED] in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses erklärte, Provisionen würden von [REDACTED] nicht gezahlt, obgleich er zu diesem Zeitpunkt schon wusste, dass [REDACTED] für ihn zwar zunächst nicht erwartet, tatsächlich aber doch die erste Provisionszahlung angewiesen hatte. Geendet hat der Pflichtverstoß des Berufsangehörigen erst deutlich später, als sich der Verdacht gegen den Berufsangehörigen soweit zur Gewissheit verdichtet hatte, dass gegen ihn Anzeige erstattet wurde.

b) Einen weiteren Verstoß gegen den Grundsatz einer unabhängigen und ansehensgemäßen Berufsausübung stellte es dar, dass der Berufsangehörige die beiden Provisionszahlungen der [REDACTED] nicht nach einer jeweils kurzen Prüfzeit von einigen wenigen Tagen zurückwies, sondern sie einbehielt und bis zu dem Zeitpunkt, als im Versorgungswerk die annähernde Gewissheit über die Zahlungen bestand, auch nicht offenbarte.

Mit dem Einbehalt der Provisionen in Millionenhöhe gefährdete er einerseits das Ansehen, das ihm als Wirtschaftsprüfer entgegen gebracht wird: denn mit dem Einbehalten solcher „astronomisch hoher“ Beträge hat er die Grundlagen seiner ehrenamtlich ausgelegten Gremientätigkeit massiv verlassen und eine persönliche Bereicherung akzeptiert, die die engen Grenzen dessen, was an persönlichen Vorteilen einer solchen Funktion noch tolerabel erscheint, gesprengt hat. Ihn entlastet auch nicht, dass er erwogen und mit [REDACTED] diskutiert hat, ob die erste Provision gespendet werden könnte. Auch wenn die Kammer, wie festgestellt, *nicht* davon ausgeht, dass es sich bei diesen Gesprächen um eine nicht ernst gemeinte „Notfallstrategie“ handelte, ist dem Berufsangehörigen vorzuwerfen, dass sein Verhalten schlichtweg nicht hinreichend konsequent war. Für ihn hätte es ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, nach einer kurzen Überlegungsfrist von maximal einigen wenigen Tagen die Provision zurück zu überweisen, zumal da er wie dargelegt auf diese Zahlung ohnehin materiellrechtlich keinen Anspruch, er sie nicht angefordert hatte und niemand eine Zahlung entgegen

nehmen muss, die man ihm aufdrängt. Auf Grund der festgestellten Möglichkeit, auf die [REDACTED] GbR Einfluss zu nehmen, wäre es für ihn auch nicht schwierig oder gar unmöglich gewesen, eine solche Zahlung der genannten Gesellschaft zu veranlassen.

Für die Entgegennahme und Einbehalt der zweiten Provisionszahlung gab es ohnehin keinen rechtfertigenden Grund.

Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Berufsangehörigen ist im Behalten der Zahlungen deshalb zu sehen, weil für den Berufsangehörigen sein Verhalten in den Gremien des Versorgungswerks nunmehr von dem massiven und von ihm nach wie vor nicht offen gelegten Konflikt geprägt war, einerseits von der Aufgabe her allein die Interessen des Versorgungswerks wahren zu müssen, andererseits aber bei Leistungsstörungen zwischen dem Versorgungswerk und [REDACTED] für ihn die Gefahr bestand, von dieser auf Rückzahlung der Provision in Anspruch genommen zu werden – etwa bei der Rückabwicklung von Verträgen. Angesichts der Höhe der in Rede stehenden Geldbeträge war dies eine drastische Beeinträchtigung.

V. Rechtsfolgen

Bei der Entscheidung, welche berufsrechtliche Maßnahme auszusprechen war, hatte die Kammer zu bedenken, dass die berufsrechtswidrige Handlung, wie zu IV. ausgeführt, sich über einen beträchtlichen Zeitraum hinzog und aus einer Vielzahl von Teilakten bestand. Der Verstoß war ein vorsätzlicher, denn der Berufsangehörige kannte qua Ausbildung und beruflicher Erfahrung seine Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung, und für ihn war auch vorhersehbar, in welchem Umfang es dem Ansehen des Berufsstands (auch) der Wirtschaftsprüfer und der von ihm vertretenen berufsständischen Organisation, dem Versorgungswerk [REDACTED] Schaden zufügen könnte, wenn offenbar würde, in welchem Umfang er interessenwidrig verstrickt war. Der Skandal, den diese Entdeckung tatsächlich auslöste, ist ein Beleg dafür. Auch die Hartnäckigkeit, die der Berufsangehörige an den Tag legte, die Verbindungen mit der [REDACTED] selbst zu einem Zeitpunkt zu verheimlichen, als die Verdachtsmomente stark wurden, und die Leugnung der bereits gezahlten ersten Provision sprechen gegen ihn. Denn gerade von einem Wirtschaftsprüfer kann erwartet werden, Fakten klar auf

den Tisch zu legen. In besonderem Maß aber war eine erhebliche berufsrechtliche Maßnahme deshalb geboten, weil der Berufsangehörige mit der Provision einen Vermögensvorteil erhalten hat, den er bei ordnungsgemäßer Berufsausübung nicht erhalten hätte.

Neben den vorgenannten erschwerenden Gesichtspunkten gibt es auch solche, die das Verhalten des Berufsangehörigen in einem milderen Licht erscheinen lassen. Da ist einmal zu nennen, dass der Bereicherung, die der Berufsangehörige durch die Provision erhalten, kein entsprechender Schaden des Versorgungswerks gegenübersteht. Das berufsrechtswidrige Geschehen liegt bereits mehr als 7 Jahre zurück, die meisten Tathandlungen noch länger. Dies ist um so gewichtiger, als der Berufsangehörige vor dem hier in Rede stehenden Vorfällen sich über Jahrzehnte berufs- und strafrechtlich geführt hat. Erheblich zu seinen Gunsten ist vor allem auch unter Berücksichtigung von § 69a WPO zu berücksichtigen, dass er durch das gegen ihn ergangene Strafurteil eine für einen bislang unbescholtenen Bürger sehr harte Strafe erfahren hat, die auch seine wirtschaftliche Existenz als Wirtschaftsprüfer und überhaupt massiv bedroht und sich überdies für ihn und sein berufliches Renommee und damit auch für die mit seiner Kanzlei geschaffenen Werte drastisch negativ ausgewirkt hat. Diese Auswirkungen hat er schon jetzt, vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, erdulden müssen, und sie würden selbst dann bleiben, wenn es, z. B. in Folge des von ihm betriebenen Wiederaufnahmeverfahrens, zu einer Vollstreckung nicht mehr käme.

Diese enormen Belastungen, die für den Berufsangehörige mit dem Strafurteil verbunden waren, haben nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der im Lichte von § 69a WPO bei dem Verhältnis von Strafverfahren zu berufsgerichtlichem Verfahren zu berücksichtigen ist, sehr großes Gewicht. Die erkennende Kammer hatte zwar das Verhalten des Berufsangehörigen ausschließlich berufsrechtlich zu würdigen. Sie hatte deshalb nicht zu entscheiden, ob und ggf. welche Strafvorschriften der Berufsangehörige auf der Basis der von ihr festgestellten Tatsachen in den jeweiligen einzelnen Tatbestandsmerkmalen verwirklicht haben könnte. Sie hat auch nicht den Gang des Strafverfahrens zu bewerten. Fest steht für die Kammer auf Grundlage ihrer Beweiswürdigung aber, dass der Berufsangehörige entgegen den Annahmen im Strafverfahren keine Unrechtsvereinbarung geschlossen hat; dass er nicht in dem Willen gehandelt hat, dem Versorgungswerk einen Schaden zuzufügen; und dass ein solcher

Schaden auch objektiv nicht belegbar ist. Damit ist ihm im Strafurteil deutlich mehr angelastet worden, als das, was ihm zur Überzeugung der Kammer tatsächlich vorzuwerfen ist.

Gleichwohl musste die Kammer trotz dieser mildernden Gesichtspunkte angesichts der Größe der Bereicherung, die der Berufsangehörige in Folge seines berufswidrigen Verhaltens erfahren hatte, davon ausgehen, dass mit einer Geldbuße die Regelungsziele eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht hätte erreicht werden können. Nach der zum Ende der Tatzeit im Sinne der Anschuldigungsschrift geltenden Gesetzeslage hätte gemäß § 68 WPO nur eine Geldbuße von 50.000 Euro ausgesprochen werden können. Diese unterschreitet die Höhe der vereinnahmten Provision und damit auch die wirtschaftliche Bedeutung des Falles so deutlich, dass die Sanktion nicht hinreichend geeignet erscheinen konnte, den Berufsangehörigen von wiederholtem ähnlichen berufsrechtswidrigen Verhalten abzuhalten. Sie wäre auch nicht geeignet gewesen, um zur Wahrung der Integrität des Berufsstands deutlich zu machen, dass es sich um eine besonders schwer wiegende Pflichtverletzung handelte, die berufsrechtlich nicht durch die Zahlung einer im Verhältnis zur angenommenen Bereicherung geringe Geldsumme aus der Welt geschaffen werden kann.

Für den mithin vorliegenden Fall, dass eine Geldbuße als Sanktion nicht mehr ausreichte, sah § 68 WPO in der 2002 geltenden Fassung nur die Ausschließung aus dem Beruf vor. Da § 68 Abs. 1 WPO in der heute geltenden Fassung jedoch noch die mildernden Maßnahmen eines befristeten Berufsverbots und eines Verbots einzelner Tätigkeiten kennt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WPO), ist insoweit das neue Gesetz das mildere und deshalb entsprechend § 2 StGB anzuwenden. Die Kammer hielt, auch hier unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots, eine Ausschließung aus dem Beruf nicht für erforderlich, vor allem im Hinblick auf die frühere berufsrechtliche Unbescholtenheit des Berufsangehörigen, die Auswirkungen des Strafverfahrens und den Zeitablauf. Sie hat sich entschlossen, gegen den Berufsangehörigen ein Verbot auszusprechen, für die Dauer eines Jahres auf dem Tätigkeitsgebiet der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO) tätig zu werden. Dies berücksichtigt auch, dass die Verfehlung des Berufsangehörigen auf einem Gebiet lag, auf dem er ähnlich wie ein Treuhänder sich im fremden Interesse unter Zurückstellung seiner eigenen insbesondere finanziellen Ziele hätte einsetzen müssen. Wäre gegen den

Berufsangehörigen noch nicht das Strafverfahren geführt worden, hätte sie die Dauer des Verbots deutlich länger, in der Nähe der maximalen Dauer des § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO, bemessen. Gemäß § 69a WPO hat sie sich jedoch auf den sog. disziplinarischen Überhang beschränken müssen und können (Engelhardt in Hense/Ulrich, WPO-Kommentar, § 69a Rz.13). Mehr als das einjährige Verbot erscheint unter Berücksichtigung der faktischen Nachteile, die der Berufsangehörige durch das Strafverfahren auch in seiner Berufsausübung bereits hinnehmen musste, zur Einwirkung auf ihn nicht erforderlich.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 Satz WPO.

Dr. Pickel

Bescheinigt:
Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

